



Beratungsgegenstand:

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Brambosteler Moor"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

18.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss ()

Kreisausschuss ()

Kreistag des Landkreises Uelzen ()

Sitzungstermin

06.06.2018

19.06.2018

26.06.2018

Status

Ö

N

Ö

Sachverhalt:

Hintergrund

Das 153 Hektar große Brambosteler Moor ist bereits seit 1988 Naturschutzgebiet. Die derzeit bestehende Schutzgebietssatzung aus dem Jahr 1988 ist der Vorlage als **Anlage 1 (Seiten 2, 4 – 6)** beigelegt. Das Gebiet wurde in den Jahren 1999 bzw. 2005 Bestandteil des 1880 Hektar großen Vogelschutzgebiets V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (3027-401) und Teilgebiet des mit 5380 Hektar bedeutend größeren FFH-Gebiets DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind.

Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das Naturschutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 und Vogelschutzgebietes V 38 entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen angepasst werden muss. Das Gebiet liegt zum Teil im Landkreis Heidekreis, für dessen Flächen dem Landkreis Uelzen die Aufgabe der Sicherung vom Land Niedersachsen übertragen wurde.

Statt einer Neuausweisung wurde eine Änderungsverordnung erarbeitet. Zur besseren Lesbarkeit wurde zusätzlich eine Lesefassung erstellt.

Das im Westen angrenzende Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ sowie die südlich angrenzenden Bereiche „Schmarbecker Heide“ (im Landkreis Celle) und „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ (östlich) sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“.

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 26.03.2018 eingeleitet worden. Die beteiligten Behörden erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme. Parallel dazu hat die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 04.04.2018 bis 07.05.2018 durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, die Gemeinde Wriedel, die Stadt Munster, den Landkreis Heidekreis sowie den Landkreis Uelzen stattgefunden. Dies wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 14 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (1)	1
Naturschutzverbände (16)	2
Träger öffentlicher Belange (84)	11
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	14

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (**Anlage 2**).

Die Änderungen an der Änderungsverordnung, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in **Anlage 3** im Änderungsmodus dargestellt. **Anlage 4** enthält den Entwurf der Lesefassung der Verordnung. **Anlage 5** enthält die maßgebliche Karte, an der keine Änderungen durch die Abwägung notwendig waren.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (**Anlage 6**) und die dazu gehörenden maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage 5**) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beigefügt ist die angepasste Begründung zur Verordnung (**Anlage 7**). Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A 3 Format quer im Maßstab 1:7.500 werden anschließend im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebende Karte kann dann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Gemeinde Wriedel, der Stadt Munster, dem Heidekreis und dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Der Landkreis Heidekreis wird über das Ergebnis unterrichtet, so dass auch dort in den zuständigen Gremien über die Ausweisung des Naturschutzgebietes die zusätzlich notwendigen Beschlüsse (für das Gebiet des Heidekreises) getroffen werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988 (Anlage 6) einschließlich der maßgeblichen Karte (Anlage 5) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Bestehende Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1988

Anlage 2 – Abwägung der Einwendungen

Anlage 3 – Entwurf Änderungsverordnung Darstellung der Änderungen nach Abwägung der
Einwendungen

Anlage 4 – Lesefassung Entwurf Änderungsverordnung

Anlage 5 – Maßgebliche Karte

Anlage 6 – Entwurf Änderungsverordnung

Anlage 7 – Begründung zur Änderungsverordnung

Dr. Blume

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1988

Lüneburg, 15. Juli 1988

Nr. 14

Inhalt:

	Seite	Seite
A. Personalnachrichten		
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
Freie Schulstellen im Regierungsbezirk Lüneburg Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 24.06.1988	168	
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wingst des Wasserbeschaf- fungsverbandes Wingst vom 10.06.1988	169	
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Be- zirksregierung Lüneburg zur Regelung des Betre- tungsverbot für den Schießplatz der Firma Rhein- metall GmbH Düsseldorf, Werk Unterlüß, v. 06.01.87 vom 22.06.1988	169	
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Eb- storf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostel vom 23.06.1988	169	
Betrieb eines Totalisators Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 28.06.1988 – 301.5-12256 –	173	
Neuausgabe amtlicher Karten Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 01.07.1988 – 207.9-23382 N –	173	
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftstei- les „Heideflächen in den Gemarkungen Weesen und Unterlüß“ in den Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß, Landkreis Celle vom 04.07.1988	174	
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Mühlenbachsee“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 05.07.1988	176	
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
13. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Natur- denkmälern im Bereich des Landkreises Uelzen vom 30.05.1988	178	
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Droschkenverkehrs im Landkreis Harburg vom 13.12.1976 vom 26.05.1988	179	
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Be- förderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.06.1988	180	
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beför- derungsbedingungen für den Krankentransport im Gelegenheitsverkehr vom 01.06.1988	181	
Verordnung zur Regelung des Taxiverkehrs (Taxi- ordnung) vom 01.06.1988	183	
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingun- gen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes für den Landkreis Soltau-Fal- lingbostel vom 06.06.1988	185	
Verordnung der Samtgemeinde Hanstedt über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften am Sonn- abend, dem 09.10.1988, in der Gemeinde Hanstedt vom 06.06.1988	185	
Verordnung der Stadt Fallingbostel zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freile- benden Tiere vor Beunruhigungen vom 09.05.1988	185	
Verordnung über weitere Verkaufszeiten in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.05.1988	186	
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bremervörde vom 14.06.1988	186	
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdeh- nung der Straßenreinigung in der Gemeinde Jork vom 28.10.1987	188	
Bekanntmachung des Elektrizitätsverbandes Stade vom 20.06.1988	189	
Bekanntmachung der Datensysteme GmbH Elbe- Weser vom 23.06.1988	189	
Bekanntmachung der Datensysteme GmbH Elbe- Weser vom 22.06.1988	189	

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wingst des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 10. Juni 1988

Aufgrund der §§ 48–51, 168 Abs. 2 und 191 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. d. F. vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) wird verordnet:

§ 1

§ 9 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wingst des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 16.11.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 25 vom 25.11.1976) erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 3 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 10. Juni 1988

Bezirksregierung Lüneburg
– 502.5-62011/25 –

Graf von Hardenberg LS
Regierungsvizepräsident

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall GmbH Düsseldorf, Werk Unterlüß, vom 6. Januar 1987

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Ziffer 3 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), wird verordnet:

§ 1

Die in der Nordspitze des Schießplatzes gelegene Wacholderheide Ellerndorf wird aus dem für den Schießplatz geltenden Betretungsverbot entlassen.

§ 2

Das geänderte Gebiet des Schießplatzes, für den das Betretungsverbot gilt, ergibt sich aus dem auf S. 170 mitveröffentlichten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lüneburg, den 22. Juni 1988

Bezirksregierung Lüneburg
Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 23. Juni 1988

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Nr. 14 vom 15.04.1986, S. 103), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Brambosteler Moor“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 105 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der auf S. 171 mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. In den Kernzonen die Sicherung der ungestörten natürlichen Sukzession
 - a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
 - b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche – gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggengesellschaften –,
 - c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche – gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder –,
 - d) der naturnahen Stillgewässer und
 - e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittesjeweils
als sich nach Wiedervernässung (soweit erforderlich) ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende und entwickelnde Ökosysteme und als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.
2. Im übrigen Naturschutzgebiet die Entwicklung
 - a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) im Rahmen einer im forstlichen Betriebswerk festgelegten naturnahen Bewirtschaftung,



Lageplan des Schießplatzes Unterlüß

..... Grenze des Schießplatzes
 Maßstab 1:100 000
 1 0 1 2 3 4 5 km

Lüneburg den 22.6.1988
 Bezirksregierung Lüneburg
 Graf von Hardenberg
 Regierungsvizepräsident

Vervielfältigt mit Genehmigung des
 Nieders. Landesverwaltungsamtes - Landesvermessung Dez. B4 -
 (-788/86 v. 25.11.86)
 Anlage zur Verordnung vom 22.6.1988
 über die Regelung des Betretungsverbot des Schießplatz
 der Firma Rheinmetall GmbH Dusseldorf, Werk Unterlüß

Karte über das Naturschutzgebiet
 „Brambosteler Moor“

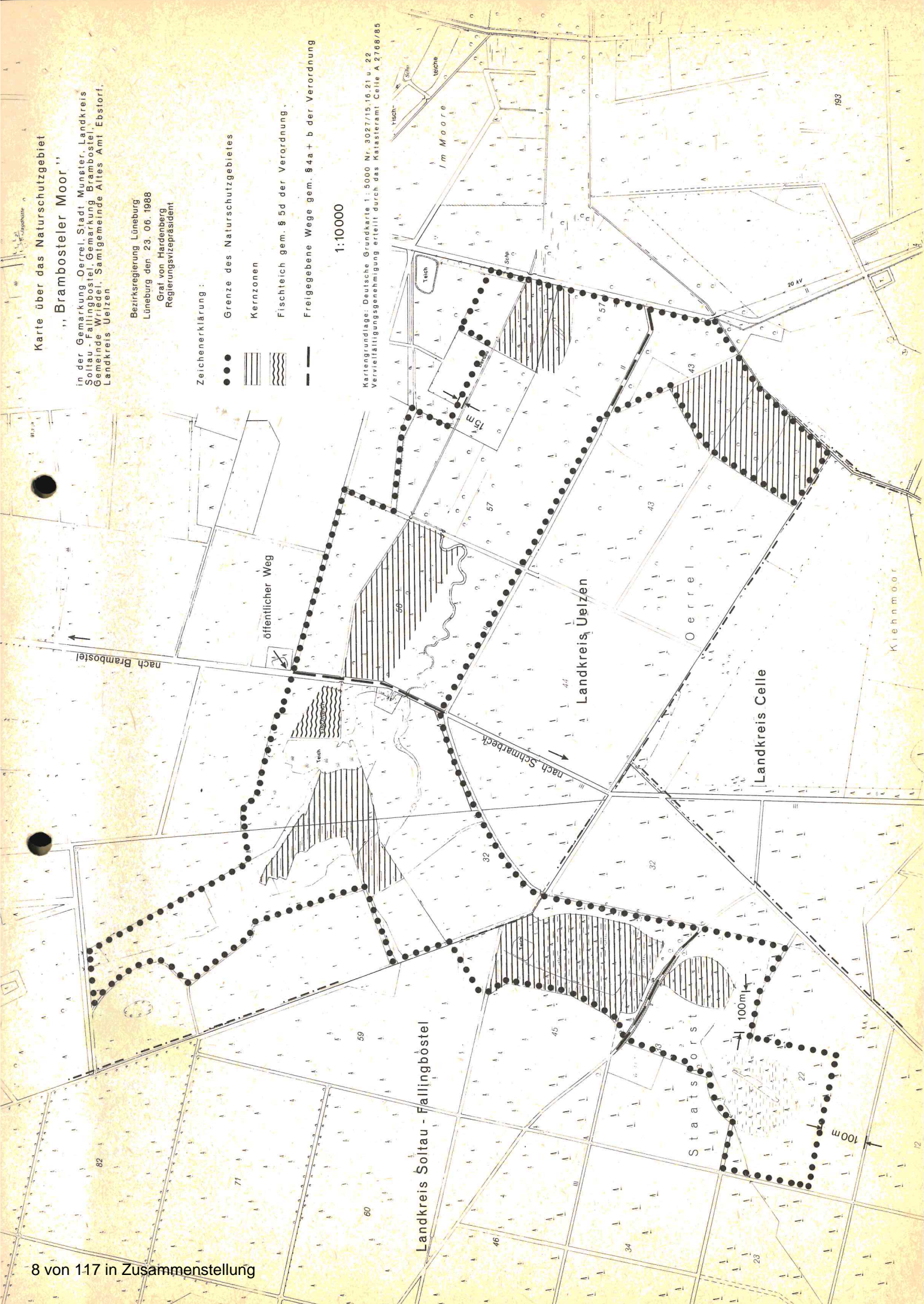
in der Gemarkung Oerrel, Stadt, Munster, Landkreis
 Soltau - Fallingb., Gemarkung Brambostel,
 Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Alles Amt Ebstorf,
 Landkreis Uelzen

Bezirksregierung Lüneburg
 Lüneburg den 23. 06. 1988
 Graf von Hardenberg
 Regierungsvizepräsident

- Zeichenerklärung:
- Grenze des Naturschutzgebietes
 - ▨ Kernzonen
 - ▤ Fischteich gem. § 5d der Verordnung.
 - Freigegebene Wege gem. § 4a + b der Verordnung

1:10000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Nr. 3097/15, 16, 21 u. 22.
 Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch das Katasteramt Celle A.2768/85



- b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter 1 b beschrieben,
 - c) des ausgebauten Abschnittes der Gerdau und der Nebengräben zu naturnahen Fließgewässern,
 - d) der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.
3. Im gesamten Naturschutzgebiet die Erhaltung und Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4
Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
- a) das Naturschutzgebiet außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege zu betreten,
 - b) außerhalb des öffentlichen Weges zwischen Brambostel im Landkreis Uelzen und Schmarbeck im Landkreis Celle Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen (ausgenommen Fahrräder ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf den gekennzeichneten Wegen),
 - c) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - d) zu baden,
 - e) Wasserflächen (einschließlich Wasserläufe) mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
 - f) außerhalb des öffentlichen Weges zwischen Brambostel und Schmarbeck zu reiten,
 - g) Hunde frei laufen zu lassen,
 - h) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
 - i) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - j) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.
- (3) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- Die Anlage von Wildäckern, das Ausbringen von Fütterungsmitteln auf dem Boden und in Gewässern sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

§ 5
Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Kernzonen im Sinne des § 3 dieser Verordnung
 - mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche) entsprechend den Standortverhältnissen,

- unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit möglichst langen Umtriebszeiten,
 - unter Belassung von einigen Altbäumen/ha, insbesondere Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - unter Vorrang von streifen-/plätzweisen Verfahren zum Freilegen des Mineralbodens für die Waldverjüngung mit maximal 30 cm Arbeitstiefe vor vollflächigen Verfahren oder solchen mit größerer Arbeitstiefe,
 - unter Vorrang manueller und mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren,
 - mit Wiedervernässung entwässerter Bereiche im Einvernehmen mit den Eigentümern,
- jedoch ohne
- Maßnahmen zur Bodenentwässerung,
 - Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 ha Größe,
- b) die Wegeunterhaltung nur mit heimischem Sand, Lehmkies oder Lesesteinen,
 - c) der Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen,
 - d) die Ausübung der Fischerei in dem in der mitveröffentlichten Karte als Fischteich dargestellten Gewässer ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne das Einbringen von Futtermitteln, Kalk oder Dünger,
 - e) die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern in den Waldflächen, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
 - f) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden; auf landeseigenen Flächen, die vom zuständigen Forstamt bewirtschaftet, gepflegt und überwacht werden, entsprechend dem Betriebswerk,
 - g) das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Beachtung des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung.

§ 6
Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7
Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10 000 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50 000 DM betragen kann.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg
Lüneburg, den 23. Juni 1988

Graf von Hardenberg LS
Regierungsvizepräsident

Betrieb eines Totalisators

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg
vom 28. Juni 1988
- 301.5-12256 -

Gem. § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Stover Rennverein, Stover Strand 10, 2090 Drage, für die geplante Rennveranstaltung am 20.08.1988 die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators erteilt.

Neuausgabe amtlicher Karten

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg
vom 1. Juli 1988
- 207.9-23382N -

Das Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - hat seit der Bekanntmachung vom 12.02.1988 (Nds.

MBI. S. 216) die in der Anlage aufgeführten Karten herausgegeben.

Die Karten können von den zuständigen Katasterämtern, vom Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbüchchenkamp 2, 3000 Hannover 1, Fernruf (05 11 / 16 73-2 88), und durch den Buchhandel bezogen werden. Die unter I. und II. aufgeführten Karten sind jedoch nur bei den Katasterämtern erhältlich.

Herausgabe amtlicher Karten
Stand 1. Juni 1988

Blatt Nr. Top.Karte 1 : 25 000	Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Aus- gabe- jahr
I. Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 - DGK 5 N				
a) Erstaussgaben				
2317/36	Kronshof	3476	5940	1988
2521/23	Malstedt-West	3516	5920	1988
2521/24	Malstedt	3518	5920	1988
2521/25	Fehrenbruch-West	3520	5920	1988
2729/08	Boltersen-Süd	4404	5904	1988
2821/17	Clüversborstel	3514	5888	1987
2821/18	Clüversborstel-Ost	3516	5888	1987
2926/27	Ilster	3570	5874	1988
3021/09	Walle-Ost	3518	5870	1988
3021/10	Botterbusch	3520	5870	1988
3030/19	Kahlstorf	4410	5866	1988
3030/20	Kroetze-Nord	4412	5866	1988
3030/21	Kl. Ellenberg	4414	5866	1988
3030/25	Emern	4410	5864	1988
3030/26	Kroetze	4412	5864	1988
3030/27	Ostedt	4414	5864	1988
3122/15	Nordkampen-West	3526	5858	1988
3122/21	Südkampen-West	3526	5856	1988
3122/24	Kirchboitzen-Nord	3532	5856	1988
3230/01	Lüder-Süd	4410	5850	1988
b) Neuaussgaben				
2317/34	Langen-Süd	3472	5940	1988
2929/04	Bad Bevensen-Nordost	4406	5884	1988
2929/09	Gr. Hesebeck	4406	5882	1988
2929/13	Kl. Bünstorf	4404	5880	1988
2929/14	Kl. Hesebeck	4406	5880	1988
2929/18	Heitbrack	4404	5878	1988
2929/19	Jastorf-Süd	4406	5878	1988
2929/23	Emmendorf-Ost	4404	5876	1988
2929/24	Molzen-Nord	4406	5876	1988
2929/28	Molzen-West	4404	5874	1988
2929/29	Molzen	4406	5874	1988
3020/22	Wulmstorf	3506	5866	1988
3029/03	Oldenstadt	4404	5872	1988
3029/04	Woltersburg	4406	5872	1988
3029/08	Uelzen-Ost	4404	5870	1988
3029/09	Gr. Liedern	4406	5870	1988
3029/13	Halligdorf	4404	5868	1988
3029/14	Gr. Liedern-Süd	4406	5868	1988
3029/18	Niendorf II-Ost	4404	5866	1988
3029/19	Esterholz-Nord	4406	5866	1988
3029/20	Lehmke	4408	5866	1988
3029/24	Esterholz	4406	5864	1988
3029/25	Emern-West	4408	5864	1988
3129/05	Bollensen-Südwest	4406	5862	1988
3129/06	Wieren-Nord	4408	5862	1988
3129/11	Nettelkamp-Ost	4406	5860	1988
3129/12	Wieren-Süd	4408	5860	1988
3129/18	Häcklingen-West (Bodenteich)	4408	5858	1988
3129/24	Bodenteich-Heide	4408	5856	1988
3129/30	Reinstorf-Ost	4408	5854	1988
3129/36	Lüder-West	4408	5852	1988
3130/13	Häcklingen (Bodenteich)	4410	5858	1988
3130/19	Bodenteich	4410	5856	1988
3130/25	Lüder-Nord	4410	5854	1988
3130/31	Lüder	4410	5852	1988
3229/06	Hambruch	4408	5850	1988

II. Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung

a) Zweitonausgabe - DGK 5 BH -

(Grundriß grau, Höhenlinien grau, Ergebnisse der Bodenschätzung und geologisch-bodenkundlicher Überblick schwarz)

Anlage 1:
Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten
Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Brambosteler Moor“

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (4)	1
Naturschutzverbände (20)	2
Träger öffentlicher Belange (106)	11
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	14

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Anregungen/Einwendungen (Zitate)	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
Aktion Fischotterschutz e. V.	Eingang 23.03.2018 (Naturschutzverbände 01)
<p>Nach (4) Schutzgebietsverordnung ist freigestellt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung...</p> <p>3. nicht freigestellt ist die Ausübung</p> <p>a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,</p> <p>b) der Jagd mit Totschlagfallen; Lebendfallen sind fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist...</p> <p>Zu b) Fachgerechte Lebendfallen, die den Fischotter nicht schädigen, gibt es nicht. Die Otter verletzen sich bei Ausbruchversuchen innerhalb kurzer Zeit an Gebiss und Krallen. Sie sind dann nur noch eingeschränkt jagdfähig und können verenden.</p> <p>Daher sprechen wir uns gegen die Fallenjagd im Schutzgebiet aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Nach Auffassung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Uelzen und der Kreisjägerschaft gibt es durchaus vollständig abgedunkelte Fallen (Betonrohrfallen/geschlossene Holzfallen), in denen sich unbeabsichtigt gefangene Fischotter ruhig verhalten und keine Verletzungen erleiden. Dies wurde in drei Fällen im betreffenden Gebiet so bestätigt und auch der Aktion Fischotterschutz mitgeteilt.</p> <p>Im Verordnungstext wird ergänzt, dass die Fallen vollständig abgedunkelt sein müssen. Ein vollständiges Verbot der Fallenjagd wird als nicht verhältnismäßig abgelehnt. Die Fallenjagd ist zudem im Rahmen des Prädatorenmanagements auch von naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>§ 5 Abs. 4 Nr. 3 b wird wie folgt geändert: „der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass...“</p>

<p>Kreisnaturschutzbeauftragter Armin Menge</p>	<p>Eingang 28.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 01)</p>
<p>In meiner Funktion als Kreisnaturschutzbeauftragter habe ich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Fassung der Schutzgebietsverordnung Brambosteler Moor.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der neuen Verordnung müssen sich alle Beteiligten bewusst sein, dass gerade in Bezug auf die Regelungen zu den Waldlebensraumtypen mit der vorliegenden Änderung Regelungen in Anlehnung an den derzeit gültigen Walderlass getroffen werden, die die Bewirtschaftung einzelner Flächen deutlich erschweren.</p> <p>Bei der zukünftig folgenden Aufstellung eines Managementplanes sollte dies in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern berücksichtigt werden.</p> <p>Eine aus meiner Sicht bestehende Formulierungs-Diskrepanz möchte ich aber dennoch ansprechen:</p> <p>Gemäß § 4 (2), Satz 9 ist es verboten: ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzen und Tiere einzubringen...</p> <p>Unter § 5 (3) wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt. Dann aber unter § 5 (3), 1. a), auf allen Waldflächen wieder in der Baumartenwahl beschränkt;</p> <p>d.h. aus hiesiger Sicht, dass alle anderen Baumarten (nichtgenannt) nur mit Zustimmung der UNB in allen Waldflächen ausgebracht werden dürfen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten entwickeln diese in eigener Zuständigkeit einen Bewirtschaftungsplan. Für die zustimmungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Maßnahmen bedarf dieser der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die anderen darin festgelegten Maßnahmen werden nur im Benehmen abgestimmt.</p> <p>Auf den übrigen Flächen werden Managementpläne von oder mit Zustimmung der UNB erstellt. Die Maßnahmen werden mit den beiden privaten Eigentümern im Gebiet abgestimmt.</p> <p>Das Verbot des „Einbringens von Pflanzen und Tieren“ ist ein allgemeines Verbot und bezieht sich weder auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, in dessen Rahmen die Aussaat oder das Pflanzen von Forstbäumen zur Verjüngung möglich ist noch auf das Ansäen oder das Pflanzen auf Wildäsungsflächen im Rahmen der jagdlichen Nutzung. Diese sind unter § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 mit gesonderten Vorgaben freigestellt. Das Verbot bezieht sich vielmehr auf das übrige Einbringen von Pflanzen z. B. durch Ablagerung von Pflanzenabfällen oder auch gezieltes Einpflanzen oder Aussetzen gebietsfremder, auch invasiver Pflanzen und Tiere, die zu einer Floren- oder Faunenverfälschung beitragen können, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes, wie den ungenutzten Bereichen an Wegrändern, Moorflächen, Uferbereichen usw. Eine landwirtschaftliche Nutzung kommt im Gebiet nicht vor, so dass diesbezüglich auch keine Freistellung erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung zur Baumartenwahl gilt bereits seit Inkrafttreten der NSG-Verordnung 1988. Sie leitet sich aus dem allgemeinen Schutzzweck ab und hat das Ziel, eine möglichst naturraumtypische Baumartenzusammensetzung zu entwickeln und damit auch deren Begleitbiozönose zu fördern. Sie soll verhindern, dass z. B. Baumarten der Mittelgebirge wie die Sommer-Linde oder Lärche angebaut werden. Die Liste wurde im Vergleich zur bestehenden</p>

...sprich, von einer Freistellung der Forstwirtschaft bleibt in diesem Punkt über die genannten Baumarten hinaus nichts mehr übrig!!!

Eine Begrenzung in Bereich der Lebensraumtypen ist sicherlich nachvollziehbar; warum sollte aber außerhalb z.B. keine Traubeneiche, Linde oder Wildobst gepflanzt werden, wenn standörtlich passend?

Verordnung von 1988 sogar um drei weitere Arten ergänzt. Der Hinweis wird jedoch insoweit berücksichtigt, dass in der Klammer vor der Nennung der Baumarten „insbesondere“ ergänzt wird und damit deutlich gemacht wird, dass auch andere Arten der potentiell natürlichen Vegetation zulässig sind wie z. B. Winterlinde oder Wildkirsche.

Da das bestehende Naturschutzgebiet durch die Aufnahme reiner Vogelschutzgebietsflächen erweitert wurde, wurde die Regelung der bisherigen Verordnung von 1988 über die Verwendung von Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation auf die FFH-Gebietsflächen beschränkt. Auf den Flächen, die nur Vogelschutzgebiet, nicht aber FFH-Gebiet sind, dürfen neben den unter Abs. 3 Nr. 1 a angegebenen Baumarten auch andere Baumarten angebaut werden.

Eine Einschränkung besteht allerdings auf allen Waldflächen für den Anbau von Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder spätblühender Traubeneiche, da diese überwiegend nicht autochthon sind und zu Ausbreitung neigen.

Insbesondere die Fichte breitet sich in die Moorflächen aus und es kann dort zur Verdrängung von lebensraumtypischen Arten sowie durch ihren hohen Wasserbedarf zu einer weiteren Entwässerung des Standorts kommen. Sie kann ggf. in einem gewissen Anteil autochthon sein, eine Aufnahme als lebensraumtypische Baumart ist laut Vollzugshinweisen des NLWKN jedoch nur für die Fichten-Moorwälder des Harzes sinnvoll. Ein hoher Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten wird als Beeinträchtigung gewertet und führt ab einem Anteil von 30 % dazu, dass eine Fläche nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann (NLWKN, Hinweise zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen).

Da die Fichte auf den Gebietsflächen, die nur Vogelschutzgebiet sind, dominierend vorkommt und zumindest einzelne Fichtendickungen für die Eulenarten Sperlingskauz und Rauhfußkauz von hoher Bedeutung sind, wird die Fichte aus der Regelung gestrichen. Es ist nachvollziehbar, dass das Verbot der Förderung der Baumart die forstliche Nutzung des vorhandenen Fichtenbestandes infrage stellen würde.

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 h wird die Fichte gestrichen.

Auf den FFH-Gebietsflächen gilt die bestehende Regelung zur ausschließlichen Nutzung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation des § 5 Abs. 3 Nr. 1 a (s.o.).

	<p>Auf den Wald- Lebensraumtypenflächen, die nur einen relativ geringen Teil des Gebietes ausmachen sind ausschließlich die lebensraumtypischen Baumarten nach den Vollzugshinweisen ihres Lebensraumtyps vorgeschrieben.</p> <p>Aufgrund der Einwendung werden die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 a aufgeführten erlaubten Baumarten genauer benannt, sodass statt Birke jetzt Sandbirke und Moorbirke und statt Eiche die Stieleiche und die Traubeneichen und statt Kiefer die Waldkiefer aufgeführt werden.</p> <p>Die Waldkiefer wird bei den lebensraumtypischen Baumarten ergänzt, da sie in jungen Sukzessionsstadien eine Hauptbaumart ist.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Eingang 28.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 02)</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Vorhabenbereich wird von folgenden Gasleitungen der EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (Betreiber und Eigentümer) gequert bzw. tangiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Südwesten quert die Erdgasleitung Munster Z1 – Kiehnmoor das Vorhabengebiet. 2. Entlang der Ostgrenze des Vorhabengebietes verläuft die Erdgasleitung Schmarbeck Z1 – Kiehnmoor. <p>Die Leitungen sind mit einem Schutzstreifen versehen, der nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden darf. Auch Aspekte der Zugänglichkeit sind ggf. von Bedeutung. Es wird eine Konsultation des Eigentümers bezüglich zu berücksichtigender Schutzerfordernisse empfohlen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Naturschutzgebietsverordnung ergeben sich keine Anpflanzungen. Die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist in § 5 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt. § 5 Abs. 2 stellt das Betreten frei für Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte. Dies umfasst auch den erforderlichen Zugang zu den Anlagen. Die betroffenen Eigentümer wurden ebenso beteiligt.</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebiets durch „andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben“ ist gemäß § 5 Absatz 2 freigestellt. Damit sind die benannten Belange vollständig freigestellt, eine zusätzliche Erwähnung einzelner Belange ist nicht erforderlich. Die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen fällt unter die dienstlichen Pflichten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.</p>

<p>bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Klosterkammerforstbetrieb</p> <p>Unsere Eigentumsflächen liegen außerhalb der o.g. Gebietskulisse, somit sind wir nicht direkt betroffen.</p> <p>Dennoch möchten wir gerne aus forstfachlicher Sicht, im Besonderen zum § 4 bzw. § 5 „Zulässige Handlungen“, in den beiden NSG-VO- Entwürfen Stellung nehmen.</p> <p>Unter dem Ordnungspunkt (5) bzw. (3), ordnungsgemäße Forstwirtschaft, ist jeweils ein Kahlschlagverbot ab einer Größe von 0,5 ha vorgesehen. Dies kollidiert eindeutig mit der Vorstellung, dass innerhalb der Waldflächen, die Teil des FFH-Gebietes sind, mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation gewirtschaftet werden soll. Hier sind es v.a. die Stieleiche, die Erle, die Ape, Esche und Eberesche, die ausgesprochene Lichtbaumarten sind und dieses Licht auch zwingend für eine Verjüngung benötigen. Dies gilt umso mehr für das Kahlschlagsverbot, welches im Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ (NSG VO Kiehnmoor, § 4, (5.), 2.) vorgesehen ist. Hier dürfte eine doch gewünschte Beteiligung der Lichtbaumart Eiche an der Verjüngung nahezu ausgeschlossen sein.</p> <p>Weitere Bestimmungen dieses Ordnungspunktes (5) bzw. (4) sind für Waldbesitzer ebenfalls nicht tragbar und nur in einzelnen Sonderfällen hinnehmbar (z.B. bei Existenz bestimmter Sonderbiotope). Hier sehen wir in jedem Fall ganz grundsätzlich eine Entschädigungspflicht.</p>	<p>Eingang 09.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 03)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Verbot von der Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha auf allgemeinen Waldflächen handelt es sich um eine Regelung der bestehenden Verordnung von 1988, die dazu beitragen soll, einen gut strukturierten Wald als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9190 kann laut Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ ein großflächiger Lochhieb zur Verjüngung der Eiche notwendig werden. Dies kann im Rahmen einer Pflegemaßnahme zugelassen werden, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Dadurch sind individuelle Lösungen möglich, die mit dem Eigentümer abgesprochen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können.</p> <p>Art. 14 des Grundgesetzes schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen von der Art sind, dass sie die Forstsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Waldnutzung ausgeschlossen erscheinen ließen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre.</p> <p>Erschwernisausgleich gemäß § 68 Abs. 4 BNatSchG i.V.m § 42 Abs. 4 NAGBNatSchG kann bei Eigentumseingriffen unterhalb der Entschädigungsschwelle gewährt werden.</p>
---	--

Folgende Punkte sind gemeint:

- Ein Rückegassenabstand von 40m sorgt für eine deutliche Erhöhung der Holzerntekosten insgesamt und es erhöht sich zwangsläufig die Befahrungintensität auf den verbleibenden Gassen mit möglichen negativen Folgen für den Boden (Spurenbildung).

- Bei der Waldkalkung handelt es sich um eine Kompensationskalkung, die eine weitere Bodenversauerung (v.a. durch Schadstoffeinträge aus der Luft) abpuffern soll. Es geht nicht um eine Aufwertung von Waldböden!

- Ein grundsätzliches Einsatzverbot von Fungiziden und Insektiziden kann erhebliche Schäden, insbesondere im Fall von Kalamitäten, zur Folge haben (z.B. technische Holzwertung, Ausbreitung der Kalamität auf den noch vorhandenen Bestand).

Der einzuhaltende Rückegassenabstand gilt nur auf Altholzbeständen und auf befahrungsempfindlichen Standorten in Lebensraumtypenflächen und ist daher zwingend einzuhalten (Erlass-Vorgabe). Er dient dazu Bodenverdichtungen zu minimieren.

Auf den Lebensraumtypenflächen darf gemäß Runderlass des niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass) nur nach Anzeige gekalkt werden. Auf dem Lebensraumtyp Moorwald ist sie sogar ganz ausgeschlossen. Da in der NSG-Verordnung dazu eine Regelung getroffen wurde, die das gesamte Gebiet betrifft, wurde die Regelung mit einer Zustimmungspflicht versehen.

Bei der Beantragung einer Waldkalkungsmaßnahme bei der Landwirtschaftskammer muss in der Regel auch außerhalb von Schutzgebieten die Stellungnahme der Naturschutzbehörde eingeholt werden. Diese prüft, ob es naturschutzfachliche Gründe gibt, aus denen die Maßnahme mit Auflagen zu versehen ist (z. B. Sicherheitsabstände zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen) oder zu versagen ist.

Im Brambosteler Moor ist eine Zustimmung auf allen Waldflächen erforderlich, da das gesamte Gebiet als Moorökosystem auf eine Erhöhung des pH-Werts sensibel reagiert (speziell die Moorkörper und Gewässer). Wenn keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Maßnahme sprechen, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Gemäß Merkblatt Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen [...] des Steuerungsausschusses der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind allgemeine Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten (u. a. Bebauung, Bundesfernstraßen, Gewässer, Biotopen) einzuhalten. Der allgemein einzuhaltende Sicherheitsabstand beträgt bei terrestrischer Ausbringung 10 m, zu besonders empfindlichen Objekten wie den Kernflächen hier im Brambosteler Moor bis 50 m, bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden aus beträgt er 50 m, zu Naturwald oder auch bestimmten Artenvorkommen 150 m.

Der punktuelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß der Verordnung freigestellt. Der flächige Einsatz bedarf einer Zustimmung, da er einen weiterreichenden Eingriff in das Ökosystem darstellt, der bezüglich der Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck vor einer Genehmigung geprüft

<p>- Die Untersagung von Wegeausbau- und - Instandsetzungsmaßnahmen bedingt einen deutlichen Anstieg der Holzerntekosten und dazu auch eine intensivere Befahrung der Waldbestände.</p> <p>Wir bitten darum, diese Anregungen ernsthaft und auch mit forstlichem Sachverstand zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>werden muss.</p> <p>Die Regelungen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Wegen enthalten kein Verbot, sondern abgestufte Zustimmung- und Anzeigevorbehalte. Sie stammen aus der bestehenden Verordnung von 1988 und wurden in Bezug auf eine Anzeige der Instandsetzung vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen ergänzt, die vorher nicht enthalten war. Die Unterhaltung von Wegen mit bis zu 100 kg millieugepasstem Material ist freigestellt. Gründe für einen deutlichen Anstieg der Holzerntekosten sind daher nicht erkennbar.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Uelzen</p>	<p>Eingang 20.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 04)</p>
<p>Zu den vorgelegten Verordnungsentwürfen für die o.g. Schutzgebiete verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 11.12.2017 für das NSG Kiehnmoor und vom 01.02.2018 für das NSG Brambostler Moor.</p> <p>Grundsätzlich wird die Ausweisung des Schutzgebietes zur Sicherung von ökologisch bedeutungsvollen Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen begrüßt und mitgetragen.</p> <p>Bereits im Vorfeld des laufenden Verfahrens konnte im Rahmen der Anhörung und Vorgesprächen zahlreiche Probleme erörtert werden. Diese sehr konstruktiven Gespräche haben zu einem jetzt vorliegenden Entwurf geführt, in dem bereits in vielen Punkten ein Konsens aller am Verfahren beteiligten Nutzer- und Interessengruppen erreicht werden konnte.</p> <p>Darüber hinaus gibt es aber einzelne Auflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die unter besonderer Berücksichtigung der Eigentümerinteressen der betroffenen Grundeigentümer aus hiesiger Sicht kritisch betrachtet werden.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgelegten Verordnungsentwürfen, ergänzend zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 1 Brambostler Moor (Erhaltungsziele des NSG) § 2 Abs. 3 Satz 1 Kiehnmoor (Erhaltungsziele des NSG)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nicht die allgemeinen, sondern die Natura 2000-Erhaltungsziele gemeint sind und somit nicht grundsätzlich die</p>

Aus der Formulierung könnte abgeleitet werden, dass die Erhaltungsziele für das gesamte NSG gelten. Insgesamt dürfen Erhaltungsziele nur für die Schutzgüter der Natura-2000-Gebietskulisse und nicht für das gesamte NSG formuliert werden. Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind...“ oder „Flächen des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet sind...“

§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 Brambostler Moor (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

§ 4 Abs. 5 Ziffer 1 Kiehnmoor (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach unserer Auffassung stellt der gemeinsame Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden des MU und ML vom 19.02.2018 die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen für den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.

Ferner heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur in begründeten Einzelfällen für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.2018, nach dem der günstige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutzstellungserlasses gesichert sind, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanung. Aus diesen Gründen sind die Punkte § 5 Abs.3 Nr. 1a) bis h) (Brambostler Moor) und § 4 Abs.5 Nr. 1 a) bis l) nach unserer Auffassung zu streichen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Formulierung von Erhaltungszielen in Naturschutzgebietsverordnungen infrage gestellt wird. Die speziellen Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet. Dieses ist um ca. 50 ha kleiner als das gesamte NSG, da dieses auch reine Vogelschutzflächen als Erweiterung neu mit einbezieht. Unter § 3 Abs. 4 sind die Erhaltungsziele, die sich auf das Vogelschutzgebiet beziehen und tatsächlich die gesamte Fläche des NSG betreffen, aufgeführt. Die Natura 2000-Kulisse aus FFH- und Vogelschutzgebiet ist identisch mit der NSG Abgrenzung. Es sind keine zusätzlichen Flächen außerhalb dieser Kulisse hinzugekommen.

Die Regelungen, die unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführt werden, beziehen sich auf alle Waldflächen außer den nicht genutzten Kernzonen, und sind zur Erhaltung und Entwicklung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks erforderlich. Sie beziehen sich nicht ausschließlich auf die vorkommenden Wald-Lebensraumtypen.

Der gesetzliche Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst das Netz Natura 2000, beschränkt sich aber nicht allein darauf. Das vorhandene NSG „Brambostler Moor“ erfüllt hier eine eigenständige Funktion, die sich nicht allein aus der Sicherung der Natura 2000-Gebiete ergibt. Die bestehenden Regelungen zur Forstwirtschaft leiten sich folglich selbstständig aus dem Schutzzweck ab.

Zweck der Änderungsverordnung ist es, die Natura 2000-spezifischen Erhaltungsziele und Regelungen aufzunehmen. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Verordnungstext dort zu ergänzen, wo das BNatSchG seit der Novelle 2010 nähere Konkretisierung fordert („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in § 23 Absatz 2 BNatSchG).

Der benannte Runderlass sowie der Leitfaden umfassen Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald und zu drei Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht). Diese Vorgaben wurden in der Änderungsverordnung erlasskonform umgesetzt.

Es sind jedoch keine Vorgaben zu den übrigen Lebensraumtypen (Moore, Heiden, Gewässer) und den nicht genannten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie enthalten. Hier sind folglich weitere Regelungen erforderlich, zumal die Offenland- bzw. Gewässer-Lebensraumtypen in mosaikartiger Verzahnung mit den Waldflächen vorkommen und somit bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen hier unmittelbare Auswirkungen haben können (z.B. Entwässerung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kalkung, Naturverjüngung aus angrenzenden Waldflächen).

Die Regelungen der Nr. 1 a bis h werden hier entsprechend begründet:

„a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,“

Diese Regelung gilt schon seit Inkrafttreten der Verordnung von 1988 und wurde sogar um weitere Baumarten ergänzt. Die Formulierung wird aufgrund ihrer Einwendungen wie folgt geöffnet: „Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation („insbesondere...“ damit sämtliche Arten der potentiellen natürlichen Vegetation möglich sind, auch solche, die nicht speziell mit Namen aufgeführt werden. Die Regelung soll eine möglichst naturnahe Baumartenzusammensetzung erreichen und dadurch die Entwicklung eines naturnah aufgebauten Waldes ermöglichen, der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere einen besonderen Wert hat.

„b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,“

Dies ist ebenso eine Regelung der Verordnung von 1988. Sie fördert die gebietseigenen genetischen Eigenschaften der Bäume und trägt damit zur Erhaltung eines vielfältigen Genpools bei. Individuen aus der lokalen Population erweisen sich zudem durch ihre besondere Anpassung an den Standort oft als widerstandsfähiger. Die künstliche Verjüngung einschließlich der Einbringung von Setzlingen wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen, soll aber nachrangig erfolgen, da sie zu einer Vereinheitlichung der genetischen Ausstattung über eine größere Region führt und das Risiko der Verbreitung von Krankheiten birgt.

„c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,“

Diese Regelung der bisherigen Verordnung von 1988 wurde konkretisiert von „einigen Altbäume“ zu „zwei Altbäumen“ und stellt damit keine zusätzliche Einschränkung dar. Sie dient zur Strukturanreicherung der Wälder. Altbäume sind bedeutend für die Entwicklung von Habitatbäumen und somit als Lebensraum insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

„d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,“

Diese Regelung ist zur Erhöhung der Strukturvielfalt und als Lebensraum für totholzbewohnende Insekten und Pilze von besonderer Bedeutung. Sie setzt kein aktives Handeln voraus.

„e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,“

Diese Regelung ist zum Teil auch in der bestehenden Verordnung von 1988 enthalten (ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung) und hat für einen wassergeprägten sowie an ein saures Milieu angepassten Lebensraum wie das Brambosteler Moor eine substantielle Bedeutung. Sowohl Entwässerung als auch Kalkung führen zu Mineralisierung und Abbau von Torf und zum Verlust des Lebensraums für charakteristische Arten. Da aufgrund der Aufnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes das NSG räumlich vergrößert wird, sind hier auch etwas weniger sensible Bereiche betroffen. Um dem Gesamtgebiet gerecht zu werden, ist daher eine individuelle Prüfung bei einer Beantragung einer Maßnahme erforderlich. Für die Flächen des Lebensraumtypes Moorwald ist eine Kalkung nach den Vorgaben des Walderlasses vollständig ausgeschlossen. Von Kernflächen und anderen Moorbereichen sind bei Waldkalkungsmaßnahmen ohnehin Abstände von bis zu 150 m einzuhalten.

„f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,“

Diese Regelung ist eine verschärfte Formulierung der bestehenden Verordnung von 1988, die manuelle und mechanische Methoden den Vorrang vor chemischen gab. Nach der neuen Regelung sind punktuelle Maßnahmen freigestellt. Der flächenhafte Einsatz stellt einen weitreichenden Eingriff in das Ökosystem dar, der daher einer Prüfung, ob es zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks kommen kann, vor einer möglichen Genehmigung bedarf.

„g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,“

Diese Regelung stammt aus der bisherigen Verordnung von 1988. Auch diese Regelung ist zur Entwicklung gut strukturierter Wälder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erforderlich.

„h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,“

Die bestehende Verordnung von 1988 erlaubt auf den Waldflächen außerhalb

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Brambostler Moor (Invasive Pflanzenarten)
§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Kiehnmoor (Invasive Pflanzenarten)
Da diese Maßnahmen auch in aufzustellenden Managementplänen festzulegen sind, kann dieser Passus gestrichen werden.

§ 5 Abs. 3, Nr. 2 a) Brambostler Moor (Kahlschlag)
§ 4 Abs.5 Nr. 2 a) Kiehnmoor (Kahlschlag)
Grundsätzlich soll sich die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern an den standörtlichen Bedingungen orientieren. Eine Nutzung ohne Kahlschläge erscheint dabei sinnvoll. Gerade bei der Eiche sind aber in der Verjüngung besondere lichtökologische Bedingungen zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auf die Ziffer 2.2.1.4 im Leitfaden NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Die maximale Größe für einen Lochhieb bei der Eichenverjüngung beträgt laut Unterschutzstellungserlass ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche kann innerhalb eines sonst geschlossenen Bestandes im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen in Niedersachsen eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umzusetzen. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich. Daher sollte die Verjüngung von Eichenflächen in Lochhieben mit einer Mindestgröße von 0,5 ha erfolgen, um so den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für den Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ im FFH-Gebiet.

§ 5 Abs. 3, Nr. 1 e) Brambostler Moor (Kalkung)
§ 4 Abs. 5, Nr. 1 g) Kiehnmoor (Kalkung)
Gemäß Ziffer 2.2.3.6 des Leitfadens NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern dient die Bodenschutzkalkung dazu den natürlichen Bodenzustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen und grenzt sich somit deutlich von der

der Kernzonen nur die Verwendung von Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation. Dies betrifft im Brambosteler Moor die Flächen, die im FFH-Gebiet liegen. Daher gilt dort auch schon das Verbot der aktiven Einbringung und Förderung der oben genannten Arten. Auf den Flächen des Vogelschutzgebietes, die nicht FFH-Gebiet sind, gilt diese Einschränkung mit der potentiellen natürlichen Vegetation nicht. Für diese Flächen gilt die oben genannte Regelung h). Die Fichte wird allerdings aus der Regelung gestrichen.

Mit invasiven Arten sind hier sowohl die Arten der Unionsliste gemeint, die einer Dokumentationspflicht unterliegen, als auch weitere Arten. In einem Managementplan, der nur alle 10 Jahre aktualisiert wird, kann auf neu auftretende Arten oder Standorte nicht eingegangen werden. Eine Anzeige ist daher erforderlich.

Das Kahlschlagsverbot ist eine Wald-Erlass Regelung für alle Wald-Lebensraumtypen, die hier eins zu eins übernommen wurde. Der Leitfaden Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern bestätigt ihren Einwand insofern, dass zur Erhaltung von Eichenbeständen ggf. größere Lochhiebe als in einer Größe von 0,2 Hektar erforderlich sein können, verweist allerdings auf die Möglichkeit dieses Vorhaben als Pflegemaßnahmen durchzuführen und die notwendige Größe des Lochhiebs mit den Eigentümern und je nach Situation festzulegen, ohne dass es einer Befreiung bedarf.

Diese Regelung ist zum Teil auch in der bestehenden Verordnung von 1988 enthalten (ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung) und hat für einen wassergeprägten sowie an ein saures Milieu angepassten Lebensraum wie das Brambosteler Moor eine substantielle Bedeutung. Sowohl Entwässerung als auch Kalkung führen zu Mineralisierung und Abbau von Torf und zum Verlust

<p>Düngung ab. Daher ist sie nach unserer Auffassung in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig. Grundsätzlich sind nur die Standorte der Lebensraumtypen 91D0 und 91T0 von der Kalkung auszunehmen. Der Verordnungstext sollte an dieser Stelle präzisiert werden.</p> <p>§ 5 Abs. 2, Nr. 4; § 5 Abs. 3, Nr. 2 h) Brambostler Moor (Wegeunterhaltung) § 4 Abs. 2 Nr. 5; § 4 Abs. 5, Nr. 2 h) Kiehnmoor (Wegeunterhaltung)</p> <p>Der Begriff der ordnungsgemäßen Wegepflege sollte präzisiert werden und durch die Begriffe „Wegepflege“ und „Wegeunterhaltung“ ersetzt werden. Unter diesen beiden Begriffen werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgabe (max. 100 kg/m² milieuangepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.</p> <p>Zur Wegeunterhaltung zählt auch das Freischneiden des Lichtraumprofils. Nur so ist gewährleistet, dass die Wege entsprechend abtrocknen können und den Anforderungen für eine Holzabfuhr standhalten.</p>	<p>des Lebensraums für charakteristische Arten. Da aufgrund der Aufnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes das NSG räumlich vergrößert wird, sind hier auch etwas weniger sensible Bereiche betroffen. Um dem Gesamtgebiet gerecht zu werden, ist daher eine individuelle Prüfung bei einer Beantragung einer Maßnahme erforderlich. Für die Flächen des Lebensraumtyps Moorwald ist eine Kalkung nach den Vorgaben des Walderlasses vollständig ausgeschlossen. Von Kernflächen und anderen Moorbereichen sind bei Waldkalkungsmaßnahmen ohnehin Abstände von bis zu 150 m einzuhalten.</p> <p>Die Wegeunterhaltung wurde auch in der bisherigen Verordnung schon eingeschränkt und wird hier erweitert auf milieuangepasstes Material. Nur die Instandsetzung mit mehr als 100 kg/ m² ist anzeigepflichtig. Die Vorgaben stammen aus dem Walderlass, so dass auch die entsprechende Formulierung so beibehalten wird.</p> <p>Das Freischneiden des Lichtraumprofils gehört zur Wegeunterhaltung. Zur Klarstellung wird folgendes in § 5 Abs. 3 Nr. 2 h ergänzt: „ die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;“.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Eingang 02.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 05)</p>
<p>Anl. Stellungnahme übersende ich vorab auf diesem Wege. Die Problematik war im Rahmen der Vorab-Beteiligung noch nicht aufgefallen.</p> <p>Ich rege im Übrigen an, die Begrifflichkeit „unbemannte Fluggeräte“ auch im Falle der VO für das NSG „Kiehnmoor“ zu verwenden, wie bei der VO für das NSG „Brambosteler Moor“ bereits umgesetzt.</p> <p>Ich nehme zu den geplanten Verboten eines Unterschreitens einer Flughöhe von 300 m über Grund (siehe § 4 Absatz 2 Nr. 12 "Brambosteler Moor" und § 3 Absatz 2 Nr. 15 "Kiehnmoor) wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>Die beabsichtigten Untersagungen sind praktisch mit einem Flugbeschränkungsgebiet gleichzusetzen.</p> <p>Gemäß § 17 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ist jedoch eindeutig normiert, dass es dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) obliegt, entsprechende Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen festzulegen. Folglich ist eine sachliche Zuständigkeit Ihrerseits hier m. E. nicht vorhanden. Eine sachliche Zuständigkeit / Ermächtigung Ihrerseits als Naturschutzbehörde auf der Grundlage von naturschutzrechtlichen Vorschriften wird insoweit als nicht angesehen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Flughöhen europa- und bundesrechtlich einheitlich normiert sind (Anhang SERA. 5005 f VO (EU) Nr. 923/2012, SERA. 3105, § 37 LuftVO). Gemäß SERA. 5005 f Nr. 2. Der genannten RU-Verordnung besteht über unbesiedelten Gebieten lediglich eine Mindestflughöhe von 150 m über dem höchsten Hindernis. Folglich ist das von Ihnen geplante Verbot auch in dieser Hinsicht sehr in Frage zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Praktikabilität des Verbotstatbestandes aus meiner Sicht stark in Zweifel zu ziehen, da es nicht einleuchtend erscheint, wie denn der einzelne Luftfahrzeugführer überhaupt Kenntnis von dem Verbotstatbestand erlangen soll.</p>	<p>Die Einschätzung der NLStBV wird als zutreffend angesehen. Die Regelung entfällt aus formalen Gründen (Nichtzuständigkeit). Die Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebiets durch das BMVI wäre im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand des Vogelschutzgebiets zu empfehlen.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg</p> <p>die Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ im Hinblick auf die europarechtlichen Erfordernisse des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie des Vogelschutzgebietes V36 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ begrüße ich sehr. Der Verordnungsentwurf hat auch dem landesweiten Naturschutz vorgelegen. Seine Hinweise und Empfehlungen sind in diese Stellungnahme eingeflossen. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes zu berücksichtigen.</p> <p>1) Fachbehördliche Stellungnahme Allgemein weise ich darauf hin, dass sämtliche wissenschaftliche Artnamen korrekterweise kursiv geschrieben werden. Darüber hinaus empfehle ich,</p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 06)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem wird nachgekommen. Die wissenschaftlichen Namen werden kursiv abgedruckt.</p>

überall dort, wo bisher nur deutsche Artnamen verwendet werden, diese um die jeweiligen wissenschaftlichen Artnamen zu ergänzen, damit die Benennungen eindeutig sind.

Schutzzweck
§ 2 Abs. 3

Ich empfehle, zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der einzelnen Lebensraumtypen jeweils Beispiele konkret in diesem Gebiet vorkommender Arten zu nennen. So wurde beispielsweise in LRT 3160 im Jahr 2007 der Moorfrosch nachgewiesen.

Darüber hinaus empfehle ich, die Formulierung „lebensraumtypische Baumarten“ bei den Waldlebensraumtypen zu verwenden, um eine einheitliche Begriffsverwendung innerhalb der Verordnung sicherzustellen und da es Baumarten geben kann, welche zwar standortgerecht sind, jedoch nicht dem jeweiligen Lebensraumtyp entsprechen und deren Vorkommen daher dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen kann. Auch bei den Nebenbaumarten sowie der Krautschicht, empfehle ich die analoge Bezeichnung „lebensraumtypisch“ zu verwenden (siehe auch Vollzugshinweis des NLWKN).

Zudem empfehle ich, durchgängig die einheitliche Formulierung „einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten“ zu verwenden. Hier fällt auf, dass vereinzelt der Begriff „typischen“ benutzt wird.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die Anteile an Altholz, Habitatbäumen und Totholz bezogen auf die gesamte LRT-Fläche kontinuierlich hoch sein sollten. Die gewählte Formulierung suggeriert, dass der Gesamtanteil auch niedrig sein kann, was für einzelne Teilflächen zeitweise zutreffen kann, bezogen auf die Gesamtfläche jedoch nicht.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 b)

Ich empfehle, die Artengruppe der Libellen als charakteristische Tierarten in die Beschreibung des LRT 3260 mit aufzunehmen.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 g)

Die wissenschaftlichen Artnamen wurden nicht durchgehend ergänzt (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. b (fehlt) oder lit. c (gestrichen)). Der Einwendung wird daher nicht gefolgt. Die wissenschaftlichen Namen werden nur dort aufgeführt, wo die Arten in Bezug auf die europäischen Richtlinie (Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VS-RL) als maßgebliche Gebietsbestandteile benannt werden. Rechtlich besteht keine Pflicht, die wissenschaftlichen Namen zu nennen.

Dem wird nachgekommen. Die charakteristischen Arten werden bei der Beschreibung des Schutzzwecks ergänzt unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 a mit „wie insbesondere der Moorfrosch“.

Der Empfehlung wird nachgekommen. Es werden folgende Formulierungen in § 3 Abs. 3 unter Nr. 1 b, Nr. 2 a und Nr. 2 g geändert:

„standortgerechte bzw. standorttypische Baumarten“ sowie standortgerechte oder standorttypische Krautschicht wird in „lebensraumtypische Bauarten“ bzw. „lebensraumtypische Krautschicht“ geändert.

In § 3 sowie in Nr. 2 d und f bei den Tier- und Pflanzenarten von „typischen“ in „charakteristischen“ geändert.

Dem wird nachgekommen.

Wird wie folgt unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 b geändert. „Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren.“

Dem wird nachgekommen. Unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 b) werden die Libellen als charakteristische Tierarten beim Lebensraumtyp 3260 aufgenommen.

Ich weise darauf hin, dass der Buchenanteil an der Verjüngung nur einen geringen Teil ausmachen darf, da es sich bei überwiegender Buchenverjüngung (> 50 %) nicht mehr um einen Eichenlebensraumtyp handeln würde (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN).

Verbote

§ 3 Abs. 2 Nr. 19

Ich weise darauf hin, dass das genannte Verbot grundsätzlich unter das in § 3 Abs. 1 bereits genannte Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG fällt und daher unnötig ist.

Freistellungen

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 c), i) und j)

Ich weise darauf hin, dass die getroffenen Regelungen hinter den Vorgaben des Walderlasses, welcher diese Einschränkung nicht enthält, sowie dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurückbleiben. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ jeweils zu streichen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 e)

Ich weise darauf hin, dass Entwässerung und Kalkung für Flächen mit LRT 91D0 wesentliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN zu LRT 91D0), insbesondere eine Entwässerung steht auch dem Schutzzweck der Verordnung entgegen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 b), Abs. 3 Nr. 1 b)). Ferner ist beides in den hier teilweise vorliegenden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen grundsätzlich nicht zulässig. Auch nach den Vorgaben des Walderlasses sind Moorwälder von Kalkungsmaßnahmen grundsätzlich auszunehmen. Daher empfehle ich von einer Entwässerung gänzlich abzusehen sowie eine Kalkung nicht in Flächen mit LRT 91D0 sowie unmittelbar angrenzenden Flächen zuzulassen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b)

Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen (siehe auch Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ S. 44), es sei denn, im gesamten Schutzgebiet sind die Böden befahrungsempfindlich. Sollte dies der Fall sein, könnte in der

In der Verordnung unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 g steht bereits, dass die Rotbuche nur in geringen Anteilen vorhanden sein darf.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die zusätzliche Aufnahme ist zwar rein deklaratorisch, soll aber die Wertigkeit der geschützten Biotope und Lebensraumtypen hervorheben und bleibt daher als Regelungspunkt erhalten. Im Übrigen ist Absatz 2 nicht als Auflistung zusätzlicher Verbote neben dem Verbot des Absatzes 1 zu verstehen, sondern als beispielhafte Nennung („insbesondere“) einzelner Verbotstatbestände, welche sich aus Absatz 1 ergeben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Diese Regelung bezieht sich auch auf Wald außerhalb der Lebensraumtypen-Flächen. Bei der Formulierung wurde sich an der Musterverordnung orientiert. Diese verwendet auch das Wort „erkennbar“. Nur erkennbare Lebensstätten können auch wirklich geschützt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Da aufgrund der Aufnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes das NSG räumlich vergrößert wird, sind hier auch etwas weniger sensible Bereiche betroffen. Um dem Gesamtgebiet gerecht zu werden, ist daher eine individuelle Prüfung bei einer Beantragung einer Maßnahme sowohl für eine Entwässerung als auch für eine Kalkung erforderlich. Für die Flächen des Lebensraumtyps Moorwald ist eine Kalkung nach den Vorgaben des Walderlasses vollständig ausgeschlossen. Von Kernflächen und anderen Moorbereichen sind Abstände von bis zu 150 m einzuhalten. Die Umstände werden in der Begründung genauer erläutert.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird insoweit nachgekommen, dass in der Begründung die befahrungsempfindlichen Böden wie folgt genauer beschrieben werden:

„Fast der komplette Bereich des NSG in der Abgrenzung von 1988 mit den

<p>Begründung darauf hingewiesen werden. Ich weise außerdem darauf hin, dass auf Moorböden in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ein Befahren grundsätzlich verboten ist.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 k) 4. Spiegelstrich Ich empfehle hier erlasskonform den Begriff „entwickelt“ statt „zugelassen“ zu verwenden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 5 b) Ich weise darauf hin, dass die Standorte in diesem Gebiet für die Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) zu nährstoffarm sein könnten.</p> <p>Begründung Ich weise darauf hin, dass auf Seite 5, zweiter Absatz ein falscher Lebensraumtyp-Code angegeben wurde. Der korrekte Code für Auenwälder wäre 91E0.</p> <p>2) Gewässerkundlicher Landesdienst TÖB</p> <p>Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen keine Bedenken zum geplanten NSG „Brambosteler Moor“.</p>	<p>darin enthaltenen Kernzonen befindet sich gemäß Bodenübersichtskarte und forstlicher Standortskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie auf Niedermoorböden und gegen Bodenverdichtung stark gefährdeten bzw. empfindlichen Standorten. Die neu dargestellten Lebensraumtypen befinden sich nahezu vollständig auf diesen stark gefährdeten/ empfindlichen Standorten.</p> <p>Lediglich kleinere Teilbereiche der Flächen mit dem Lebensraumtyp 9190 an der Nordgrenze und im Südwesten des Gebiets weisen eine geringe Befahrensempfindlichkeit auf. Eine kartographische Darstellung in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 würde hier jedoch eine Genauigkeit suggerieren, die die bodenkundlichen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 als Datenquelle nicht aufweisen.</p> <p>Die Erweiterung des NSG um die Flächen des Vogelschutzgebietes weist auch Podsol- Böden aus Flugsanden auf, die nicht gegen Befahren empfindlich sind, aber auch keine Lebensraumtypen aufweisen. Damit greift hier die Regelung nicht.</p> <p>Dem wird nachgekommen. Der Begriff „Entwickeln“ ist eine Formulierung des Wald Erlasses und damit zu übernehmen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hainbuche wird belassen bei der Aufführung der lebensraumtypischen Baumarten der Bodensauren Eichenwälder, da es ggf. auch kleinere Bereiche gibt, auf denen die Art gedeihen kann. Die Einschränkung der Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation schränkt die zu verwendenden Arten bereits ein.</p> <p>Dies wird in der Begründung korrigiert.</p>
---	--

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 07)
Von Seiten der Schutzgemeinschaft möchten wir uns inhaltlich der Stellungnahme des Forstamtes Uelzen vom 20.04.2018 anschließen und bitten, diese Schreiben als Bekräftigung der genannten Positionen zu den Akten zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Beantwortung der Einwendungen des Forstamtes Uelzen verwiesen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 08)
<p>Mit Bezug informiert Sie uns über eine anstehende Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Brambosteler Moor“ und bitten um Stellungnahme.</p> <p>Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Brambosteler“ bestehen seitens der Bundeswehr Einwände.</p> <p>Das zu bewertende Gebiet befindet sich ab ca. 2920 m bis ca. 5800 m nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Faßberg.</p> <p>Mit der Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes sind daher folgende militärische Belange betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg nach § 12 (3) LuftVG • Zuständigkeit nach §§ 14, 18 LuftVG des militärischen Flugplatzes Faßberg • Hubschrauber- und Jettieffflugzone <p>Mit § 4 Absatz 2 Nummer 8 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Damit werden auch akustische Vogelvergrämungsmaßnahmen verboten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Formulierung des § 4 Nr. 8 ist seit Erlass der Verordnung 1988 enthalten. Sie zielt auf die Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets und ist damit für die Erreichung des Schutzzwecks unabdingbar. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Regelungen in der Praxis der letzten 20 Jahre zu Problemen geführt hätten. Zu Vergrämungsanlagen siehe Ausführungen unten.</p>

Die in § 30 Absatz 2 BNatSchG aufgeführten Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden, gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 19 der Verordnung. Durch diese Vorschrift wird zudem eine „Vermooring“ begünstigt.

Ebenso ist es mit § 4 Absatz 2 Nummer 20 verboten bauliche Anlagen zu errichten.

Weiterhin dürfen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 12 der Verordnung innerhalb des Naturschutzgebietes und im Bereich einer Schutzzone von 150 m um das Naturschutzgebiet herum Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 300 m nicht starten, fliegen oder landen.

Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken.

Eine festgesetzte Mindestflughöhe von 300 m über Grund im Naturschutzgebiet und innerhalb der 150 m breiten Schutzzone um das Naturschutzgebiet herum ist für den Flugbetrieb des Flugplatz Faßberg nicht hinnehmbar. Im Blick auf eventuell zukünftige Einsatzmöglichkeiten - z.B. Stationierung, bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders / Transportgeschwaders / Hubschrauberstaffel - wären Mindestüberflughöhen stark einschränkend und würden Trainingsflugbetrieb oder eventuelle taktische Manöver unmöglich machen.

Weiterhin sollten zwecks Vermeidung von Vogelschlag grundsätzlich akustische Vergrämungsmaßnahmen durch Knallschussanlagen oder ähnliche lärmverursachenden Maßnahmen möglich sein. Diesbezügliche Einschränkungen sind nicht hinnehmbar, da andernfalls die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes gefährdet wird.

Die nach § 30 BNatSchG festgestellten Biotope sind per se geschützt. Die Regelung hat rein deklaratorischen Charakter. Eine „Vermooring“, also die Herstellung eines natürlich hohen Wasserstandes mit der Entwicklung der lebensraumtypischen Vegetation ist seit 1988 ein Entwicklungsziel und stellt damit keine weitere Einschränkung dar.

Auch die Errichtung baulicher Anlagen stellt eine Handlung dar, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und ist daher zunächst verboten. Im Rahmen einer Befreiung nach § 7 kann nach Prüfung des Vorhabens und Bewertung der Beeinträchtigung die Maßnahme unter Auflagen und im Rahmen der Eingriffsregelung ggf. genehmigt werden.

Die Flughöhenbeschränkung auf 300 m wird zwar weiterhin inhaltlich für erforderlich gehalten, insbesondere in Bezug auf Jet- und Hubschraubertiefflüge. Wegen Nichtzuständigkeit wird die Regelung aber gestrichen. Die Bundeswehr hat ohnehin in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob Tiefflüge eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes darstellen. Dies gilt unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung. Durch die Sicherung findet nun auch für das europäische Vogelschutzgebiet die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG Anwendung. Hierdurch wird das Verfahren sogar erleichtert, da die Voraussetzungen für die Zulassung von Projekten im nicht gesicherten Vogelschutzgebiet deutlich restriktiver sind. Die Verordnung stellt nun gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Prüfungsgrundlage dar und schafft damit Rechtssicherheit. In Bezug auf den allgemeinen Luftverkehr wäre die Einrichtung eines Gebiets mit Flugbeschränkungen durch das BMVI sinnvoll.

Für akustische Maßnahmen mit dem Ziel der Vogelvergrämung im Vogelschutzgebiet oder mit erheblichen Wirkungen in das Gebiet hinein gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Tiefflüge (s.o.). Auch hier ist eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durch die Bundeswehr in eigener Zuständigkeit erforderlich. Soweit das Projekt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, kann eine Ausnahme im Wege der Befreiung gemäß § 5 der Verordnung erteilt werden. Eine Befreiung wäre auch nach der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung erforderlich.

<p>Eine „Vermoorung“ und damit verbundene Schutzmaßnahmen können auch Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel umliegender Gebiete und damit auch auf Kabelschächte, bauliche Anlagen etc. haben.</p> <p>Aufgrund des Baumwachstums können zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer für den sicheren und operationellen Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit forstwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 19 der Verordnung in Verbindung mit § 30 BNatSchG sind jedoch alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Damit ist aus hiesiger Sicht die vorgelegte Planung nur zustimmungsfähig, sofern Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Hindernisfreiheit für den Flugplatz Faßberg von den Regelungen der Verordnung ausgenommen bzw. nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist aus hiesiger Sicht bisher nicht erkennbar.</p> <p>Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden.</p> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	<p>Bestehende bauliche Anlagen haben Bestandsschutz ebenso wie vorhandene Leitungen. Ihre Unterhaltung ist freigestellt.</p> <p>Soweit es sich um forstwirtschaftliche Maßnahmen handelt, sind diese (mit Ausnahme der Bereiche ohne Nutzung) gemäß § 5 Absatz 3 mit bestimmten Einschränkungen freigestellt.</p> <p>Sollte die Sicherheit des Flugbetriebes daneben Weiteres erfordern, kann zudem auf die Freistellung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 zurückgegriffen werden, da diese (auch) der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen dient, also auch Einrichtungen der Bundeswehr.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten- Forstamt Oerrel als Eigentümer und als TöB</p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 09)</p>
<p><u>1. Zeichnerische Darstellung in der Karte (Anlage zur VO)</u></p> <p>Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Ich empfehle daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den VO-Text empfehle ich folgende Formulierung:</p> <p><i>„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung, gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Rd. Erl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die</i></p>	<p>Die Darstellung der Lebensraumtypen wird als Referenzstatus und für die Bestimmtheit der Regelungen für notwendig erachtet. Konkrete Verbote müssen räumlich zugeordnet werden können. Eine Gleichbehandlung von Privatwald und Landesforstflächen muss in Bezug auf die parallel laufende Sicherung anderer FFH-Gebiete gewährleistet sein. Gem. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG werden in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Dadurch soll die Bestimmtheit der Verordnung erhöht (Gesetzesbegründung; LT-Drs. 16/1902 S. 47) sowie dem rechtsstaatlichen Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit der Abgrenzung eines Schutzgebiets (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.1.1967, BVerwGE 26, 129/130) Rechnung getragen werden. Das Kriterium „Geltungsbereich von Vorschriften“ soll solche (Teil)Flächen bzw. Grundstücke erfassen, für die besondere</p>

Lebensraumtypen-Flächen wird für die NLF sowie für den sonstigen Waldbesitz jeweils ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.“

Die LRT-Karte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Begründung:

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse...) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.

2. Verordnungsentwurf

Präambel:

Es sollte der jeweils aktuelle Stand der Gesetze angegeben werden.

§ 3 (1) 2. a

Bei der Formulierung „... durch naturnahe Bewirtschaftung“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. In Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017) sollte der Schutzzweck keine Maßnahmen enthalten.

Verordnungsregelungen gelten. Eine Abgrenzung der LRT-Flächen auf einer (fortschreibungsfähigen) Karte, die nicht Bestandteil der Verordnung ist, kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Dynamik der Waldentwicklung ist zudem gemäß Vollzugshinweisen ausdrücklich Bestandteil der Lebensraumtypen-Definition (verschiedene Waldentwicklungsphasen als Qualitätsmerkmal). Das natürliche Absterben von Baumbeständen außerhalb von Kalamitäten führt ebenso wie Sturmschäden selten zu einem Verlust der Eigenschaft als Lebensraumtyp (unterhalb Erhaltungszustand „C“). Die Holzernte hingegen ist als anthropogener Eingriff steuerbar.

Auch der Leitfaden zu Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern enthält keine abschließende Aussage bezüglich der Notwendigkeit der Darstellung von Lebensraumtypenflächen. Vielmehr bezieht er sich an verschiedenen Stellen auf die Darstellung der Lebensraumtypenflächen in der Verordnungskarte als Bezugsgröße, zum Beispiel zur Berechnung der Habitat- und Totholzbäume, des Altholzanteils und der lebensraumtypischen Baumarten.

Der Empfehlung wird daher nicht nachgekommen.

Die Benennung der Gesetze mit ihrem ersten Bekanntmachungsdatum bzw. mit der letzten Neufassung reicht aus, um zusammen mit dem Bekanntmachungsdatum der NSG-Verordnung den zu diesem Zeitraum geltenden Gesetzestext festzustellen. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Verordnung darauf verzichtet die jeweils letzten vorgenommenen gesetzlichen Änderungen aufzuführen. Eine Pflicht hierzu ist nicht ersichtlich.

Es handelt sich um eine Formulierung aus der bestehenden Verordnung von 1988. Die naturnahe Bewirtschaftung wird durch die in der Verordnung angegebenen Regelungen erfüllt und soll in der Beschreibung des Schutzzwecks einen naturnahen Wald beschreiben.

§ 3 (1) 2. b

Bei der Formulierung „... durch Wiedervernässung“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. In Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017) sollte der Schutzzweck keine Maßnahmen enthalten.

§ 3 (3) 1. b

„Die in der Regel lichte Baumschicht ...“

Hier ist einzufügen: „... Baumschicht besteht in der Regel aus ...“

Begründung: Nach Bewertungsmatrix und Vollzugshinweisen weist der LRT 91D0 noch weitere Baumarten (Sandbirke und Rotfichte) auf, daher bitte ich entweder diese Baumarten aufzuführen oder "in der Regel" einzufügen.

§ 3 (3) 3. d – Fischotter – letzter Satz

Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden, siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).

§ 3 (4) 2. b – Ziegenmelker

„... dieses ist durch ungenutzte ... Saumstrukturen ...“

Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).

§ 5 (2) 1. b

Zusätzlich sollten durch die Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen, im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages, nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden.

Auch hier handelt es sich um eine Formulierung der bisherigen Verordnung von 1988. Der Schutzzweck ist die Entwicklung zu einem wiedervernässten Mooregebiet.

Es handelt sich um ein Leitbild. Die Beschreibung stellt somit einen Moorwald in einem optimalen Erhaltungszustand dar, in dem dann die beiden angegeben Baumarten dominieren. Es wird in § 3 Abs. 3 Nr. 1 b ergänzt: „Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und Waldkiefern;“

Das Leitbild für den Fischotter beschreibt die Voraussetzungen für einen günstigen Lebensraum. Dieser ist durch eine extensive Nutzung und Durchwanderbarkeit geprägt. Die Aufzählung möglicher Elemente die dies ermöglichen ist noch keine Maßnahmenbeschreibung.

Siehe Erläuterungen weiter oben. Es handelt sich die Leitbildbeschreibung eines günstigen Lebensraumes. Die Eigenschaft, ungenutzt zu sein ist keine Maßnahme.

Nach Aussage der NLF würden in diesem kleinen Bereich der Niedersächsischen Landesforsten keine Veranstaltungen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt. Das 1988 ausgewiesene NSG darf seit Bekanntgabe nur auf dem Weg zwischen Schmarbek und Brambostel betreten werden. Durch die Erweiterung des Gebietes auf Landesforstflächen, die nur zum Vogelschutzgebiet gehören, sind jetzt auch weniger sensible Waldflächen betroffen (Fichtenforst). Dem Einwand wird daher gefolgt und folgende Formulierung unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 c ergänzt: Allgemein freigestellt sind: „zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),“ .

§ 5 (2) 3

Da nicht alle Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht automatisch auch der Gefahrenabwehr dienen, sollte es heißen: "... erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ..."

(Auf die Formulierung der Muster-VO des NLWKN wird verwiesen.)

§ 5 (2) 4 – „Wegeunterhaltung mit heimischem ...“

Der Begriff „heimisch“ ist nicht klar definiert und führt somit zu einer unklaren Regelung. Zudem bedarf es einer stichhaltigen und hinreichenden Begründung warum die Vorgabe milieuangepasstes Material zu verwenden, noch zusätzlich eingeschränkt wird, obwohl es naturschutzfachlich nicht zu begründen ist.

Das hier genannte Material (Sand, Kies, Lesesteine) entspricht in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Dieses trifft auch für viele „... *natürlicherweise anstehenden Materialien*...“ zu. Es wird empfohlen, nur die Beschreibung „milieuangepasstes Material“ zu verwenden.

Zudem muss die ordnungsgemäße Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen freigestellt werden.

§ 5 (3) 1 – gilt für die gesamte Nr. 1:

Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ (Anschreiben zum Leitfaden des MU und ML vom 19.02.2018) stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses, inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen, den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.

Dem wird nachgekommen, in dem die Formulierung wie folgt geändert wird: Allgemein freigestellt sind:...,„Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,..“.

Ein Teil der Formulierung stammt aus der bestehenden Verordnung von 1988 und wurde ergänzt durch heimisches milieuangepasstes Material, so dass einerseits auch andere als die aufgeführten Materialien verwendet werden dürfen. Andererseits stellt die Vorgabe der Verwendung nur heimischen Materials tatsächlich eine Einschränkung bei der Wahl der Materialien dar, zumal in den Erweiterungsflächen des NSG Wege vorkommen, die bisher aus einem Mineralgemisch/Schotter bestehen. Bei den Wegen des bestehenden Naturschutzgebietes bestehen die Wege aus heimischen gebrochenen Lesesteinen in Verbindung mit Sand und Kies, die gut geeignet waren. Wichtig ist vor allem, dass der pH-Wert im sauren Bereich liegt, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Moorflächen nicht zu verhindern. Es wird dem Einwand nachgekommen, und das Wort „heimisch“ gestrichen.

Es wird ergänzt: „die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.“

Der gesetzliche Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst das Netz Natura 2000, beschränkt sich aber nicht allein darauf. Das vorhandene NSG Brambosteler Moor erfüllt hier eine eigenständige Funktion, die sich nicht allein aus der Sicherung der Natura 2000-Gebiete ergibt. Die bestehenden Regelungen zur Forstwirtschaft leiten sich folglich selbstständig aus dem Schutzzweck ab.

Zweck der Änderungsverordnung ist es, die Natura 2000-spezifischen Erhaltungsziele und Regelungen aufzunehmen. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Verordnungstext dort zu ergänzen, wo das BNatSchG seit der Novelle 2010 nähere Konkretisierung fordert („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in § 23 Absatz 2 BNatSchG).

Der benannte Runderlass sowie der Leitfaden umfassen Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald und zu drei Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht). Diese Vorgaben wurden in der Änderungsverordnung erlasskonform umgesetzt.

Es sind jedoch keine Vorgaben zu den übrigen Lebensraumtypen (Moore, Heiden, Gewässer) und den nicht genannten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie enthalten. Hier sind folglich weitere Regelungen

Weiter heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall, für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.

Außerdem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.2018, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.

Aus diesen Gründen bitte ich, den hier formulierten Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

erforderlich, zumal die Offenland- bzw. Gewässer-Lebensraumtypen in mosaikartiger Verzahnung mit den Waldflächen vorkommen und somit bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen hier unmittelbare Auswirkungen haben können (z.B. Entwässerung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kalkung, Naturverjüngung aus angrenzenden Waldflächen).

Die Regelungen der Nr. 1 a bis h werden hier entsprechend begründet:

„a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,“.

Diese Regelung gilt schon seit Inkrafttreten der bestehenden Verordnung von 1988 und wurde sogar um weitere Baumarten ergänzt. Die Formulierung wird aufgrund ihrer Einwendungen wie folgt geöffnet, „Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation („insbesondere...“) damit sämtliche Arten der potentiellen natürlichen Vegetation möglich sind, auch solche, die nicht speziell mit Namen aufgeführt werden. Die Regelung soll eine möglichst naturnahe Baumartenzusammensetzung erreichen und dadurch die Entwicklung eines naturnah aufgebauten Waldes ermöglichen, der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere einen besonderen Wert hat.

„b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,“

Dies ist ebenso eine Regelung der Verordnung von 1988. Sie fördert die gebietseigenen genetischen Eigenschaften der Bäume und trägt damit zur Erhaltung eines vielfältigen Genpools bei. Individuen aus der lokalen Population erweisen sich zudem durch ihre besondere Anpassung an den Standort oft als widerstandsfähiger. Die künstliche Verjüngung einschließlich der Einbringung von Setzlingen wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen, soll aber nachrangig erfolgen, da sie zu einer Vereinheitlichung der genetischen Ausstattung über eine größere Region führt und das Risiko der Verbreitung von Krankheiten birgt.

„c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,“

Diese Regelung der bestehenden Verordnung von 1988 wurde konkretisiert von „einigen Altbäumen“ zu „zwei Altbäumen“ und stellt damit keine zusätzliche Einschränkung dar. Sie dient zur Strukturanreicherung der Wälder. Altbäume

sind bedeutend für die Entwicklung von Habitatbäumen und somit als Lebensraum insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse wichtig.

„d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,“

Diese Regelung ist zur Erhöhung der Strukturvielfalt und als Lebensraum für Totholzbewohnende Insekten und Pilze von besonderer Bedeutung. Sie setzt kein aktives Handeln voraus.

„e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,“

Diese Regelung ist zum Teil auch in der bestehenden Verordnung von 1988 enthalten (ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung) und hat für einen wassergeprägten sowie an ein saures Milieu angepassten Lebensraum wie dem Brambosteler Moor eine substantielle Bedeutung. Sowohl Entwässerung als auch Kalkung führen zu Mineralisierung und Abbau von Torf und zum Verlust des Lebensraums für charakteristische Arten. Da aufgrund der Aufnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes das NSG räumlich vergrößert wird, sind hier auch etwas weniger sensible Bereiche betroffen. Um dem Gesamtgebiet gerecht zu werden, ist daher eine individuelle Prüfung bei einer Beantragung einer Maßnahme erforderlich. Für die Flächen des Lebensraumtypes Moorwald ist eine Kalkung nach den Vorgaben des Walderlasses vollständig ausgeschlossen. Von Kernflächen und anderen Moorbereichen sind bei Waldkalkungsmaßnahmen ohnehin Abstände von bis zu 150 m einzuhalten

„f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,“

Diese Regelung ist eine verschärfte Formulierung der bestehenden Verordnung von 1988, die manuelle und mechanische Methoden den Vorrang vor chemischen gab. Nach der neuen Regelung sind punktuelle Maßnahmen freigestellt. Der flächenhafte Einsatz stellt einen weitreichenden Eingriff in das Ökosystem dar, der daher einer Prüfung, ob es zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks kommen kann, vor einer möglichen Genehmigung bedarf.

„g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,“

diese Regelung stammt aus der bestehenden Verordnung von 1988. Auch diese Regelung ist zur Entwicklung gut strukturierter Wälder als Lebensraum für

§ 5 (3) 1.

Das Wort „Förderung“ ist zu streichen, da z. B. eine Durchforstungsmaßnahme der Hauptbaumart bereits als Förderung anderer (unerwünschter) Baumarten gelten könnte, ohne dass diese absichtlich begünstigt werden.

§ 5 (3) 1. i

Die Vollzugshinweise des NLWKN empfehlen den Erhalt des Charakters des Horst-Umfeldes im 100m-Radius und Einschränkungen forstlicher Maßnahmen im 300m-Radius. Ein kompletter Nutzungsverzicht im 100m-Radius ist durch die VHZ nicht gedeckt und bedarf einer stichhaltigen Begründung oder muss gelöscht werden.

§ 5 (3) 2. h

Das hier aufgezählte Material „ ... heimischer Sand, Kies ...“ entspricht in

Pflanzen und Tiere erforderlich.

„h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,“

Die bestehende Verordnung von 1988 erlaubt auf den Waldflächen außerhalb der Kernzonen nur die Verwendung von Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation. Dies betrifft im Brambosteler Moor die Flächen, die im FFH –Gebiet liegen. Daher gilt dort auch schon das Verbot der aktiven Einbringung und Förderung der oben genannten Arten. Auf den Flächen des Vogelschutzgebietes, die nicht FFH-Gebiet sind, gilt diese Einschränkung mit der potentiellen natürlichen Vegetation nicht. Für diese Erweiterungsflächen ist die Regelung unter h) erforderlich. Die Fichte wird aus allerdings aus der Regelung gestrichen.

„i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler und Schwarzstorchhorste,“ sowie

„j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,“

Das Nutzungsverbot 100 m um den Horststandort dient gerade der Erhaltung des Charakters des Horstumfeldes, auf den die Vollzugshinweise für alle drei Arten abstellen. Es handelt sich um eine angemessene Regelung, die auch dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Der Seeadler besetzt sein Revier zudem ganzjährig. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf Störungen. Eine Bewirtschaftung in einem Umkreis von 100 m kann zu Beginn der Horstbesiedlung zum Aufgeben des Brutplatzes führen sowie bei erfolgter Besiedlung/Eiablage auch in einem größeren Umkreis zum Verlassen der Eier bzw. Brut führen.

Bei den invasiven Arten sind hier sowohl die der Unionsliste gemeint, die einer Dokumentationspflicht unterliegen, als auch andere Arten. In einem Managementplan, der nur alle 10 Jahre aktualisiert wird, kann auf neu auftretende Arten oder Standorte nicht eingegangen werden. Eine Anzeige ist daher aus den beiden genannten Gründen erforderlich.

Die Wegeunterhaltung wurde auch in der bestehenden Verordnung von 1988 schon eingeschränkt und wird hier erweitert auf millieuangepasstes Material.

der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Dieses trifft auch für viele „natürlicherweise anstehende Materialien“ zu. Aus diesem Grund bitte ich die Aufzählung zu löschen oder als Beispiel zu deklarieren.

§ 5 (3) 2. k – zweiter Spiegelstrich – letzter Satz

Die Anrechenbarkeit der Kernzone muss sich ebenfalls auf die Punkte „Habitatbäume, Tot- und Altholz“ beziehen um mit der Planungssystematik der NLF vereinbar zu sein.

Ich bitte daher folgende Formulierung in die Verordnung aufzunehmen: „...die Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen in den ungenutzten Bereichen (Kernzone) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen der NLF werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 k (Alt- und Totholz sowie Habitatbäume) angerechnet. Die übrigen Flächen der Kernzone sowie der nicht dargestellten Habitatbaumflächen werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 c und d angerechnet.“

§ 5 (3) 3

Die Freistellung der Maßnahmen sollte auf folgende Maßnahmen erweitert werden, da diese auch Bestandteil eines Bewirtschaftungsplanes sein können: Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 6; § 5 Abs. 3 Nr. 1 e, f, j sowie Nr. 2 d, f, g – j.

§ 5 (3) 5 a

Ich bitte an dieser Stelle die Aussage der Vollzugshinweise des NLWKN sowie die Bewertungsmatrix zu berücksichtigen, nach der ebenfalls die Fichte in der Lüneburger Heide LRT- typisch ist.

Nur die Instandsetzung mit mehr als 100 kg/ m² ist anzeigepflichtig. Gebrochene Lesesteine, Sand und Kies eignen sich i. d. R. zum Bau von Wegen, schränken aber die Auswahl der Materialien ein. Wichtig ist, dass der pH-Wert im sauren Bereich liegt, um Beeinträchtigungen der sauren Moorbereiche auszuschließen. Dem Einwand wird jedoch soweit nachgekommen, dass der Begriff „heimisch“ gestrichen wird.

Es wird zusätzlich ergänzt, dass das Lichtraumprofil mit fachgerechtem Schnitt freigeschnitten werden darf.

Der Einwendung wird größtenteils nachgekommen und die Formulierung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 k unter einem neuen Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„- die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.“

Der Einwendung wird teilweise nachgekommen.

Für Nr. 1 j (300 m Umkreis um Horste...) sowie Nr. 2 d (Holzentnahmen...) und Abs. 2 Nr. 6 invasive Arten kann keine Freistellung der Maßnahmen durch eine Aufnahme in einen Bewirtschaftungsplan erfolgen, da dieser nur alle 10 Jahre durchgeführt/aktualisiert wird und bei diesen Punkten eine kurzfristige bzw. anlassbezogene Prüfung notwendig ist.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6 sowie Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f und Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

Der Einwendung wird nicht nachgekommen. Die Fichte ist eine Baumart, die in der Lüneburger Heide in Moorrandbereichen unter bestimmten Umständen auch als autochthon gelten kann. In einem gewissen Anteil ist das Vorkommen

§ 5 (3) 5 b

Zu den LRT-typischen Baumarten zählt laut der Bewertungsmatrix sowie den Vollzugshinweisen des NLWKN auch die Waldkiefer. Ich bitte diese Baumart mit aufzunehmen.

§ 5 (3) 4 – Ziff. 1. „... und in Deckung von Bäumen erstellt ...“

Diese Regelung ist nicht durch den Erlass Jagd in Schutzgebieten gedeckt und bedarf einer stichhaltigen Begründung oder muss gelöscht werden.

3. Entwurf der Begründung zum Verordnungsentwurf über das NSG „Brambosteler Moor“

Begründung zu § 5 Abs. 3

*„... im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte ...“
(Seite 12 der Begründung)*

Ich möchte an dieser Stelle auf die Hinweise im Leitfaden auf S. 65 verweisen, in dem es heißt:

Die Lebensraumtypen-Karte bzw. die Karte mit Darstellung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Wir bitten die Hinweise des Leitfadens zu beachten und zu prüfen, ob die LRT in einer Beikarte zur Begründung dargestellt werden können.

von der Fichte auch als lebensraumtypisch anzunehmen. Ab einem größeren Anteil (ca. 30 %) gilt sie als so starke Beeinträchtigung, dass die Fläche nicht mehr als Lebensraumtyp anerkannt wird. –Insbesondere die im Randbereich von Lebensraumtypen vorkommenden Fichtenbestände sorgen angrenzend für eine starke Naturverjüngung. Diese darf zwar im Bestand bis zur Hiebreife stehen bleiben, soll aber nicht noch zusätzlich gefördert werden. Die Aufführung der Art bei den Baumarten in den Vollzugshinweisen bezieht sich auf die Fichten-Moorwälder im Harz, bei der die Fichte tatsächlich die Hauptbaumart ist.

Die Waldkiefer kommt in jungen Sukzessionsstadien im Lebensraumtyp 9190 vor. Sie kann also als beigemischte Baumart verstanden werden und wird daher bei den lebensraumtypischen Baumarten ergänzt.

Da es sich um eine nähere Ausführung der landschaftsangepassten Bauweise handelt, widerspricht die Regelung dem Erlass nach hiesiger Auffassung nicht, zumal dieser einen Anzeigevorbehalt zum Standort vorsieht.

Dem Einwand wird dennoch gefolgt, da die Regelung im waldgeprägten Brambosteler Moor nicht unbedingt erforderlich ist.

Es wird in § 5 Abs. 4 Nr. 1 „und in der Deckung von Bäumen“ gestrichen.

Ihrer Einwendung, dass die Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte, sondern nur in einer Beikarte dargestellt werden, wird nicht entsprochen. Daher wird die Begründung an dieser Stelle auch nicht angepasst.

„... auf eine Darstellung befahrungsempfindlicher Böden wird verzichtet ...“
(Seite 12 der Begründung)

Dieser pauschalen Aussage muss klar widersprochen werden, da nicht alle LRT-Flächen als befahrungsempfindlich angesprochen werden können. So gelten beispielsweise die Flächen des LRT 9190 laut forstlicher Standortkartierung als nicht befahrungsempfindlich. Zudem weise ich darauf hin, dass stets die jeweilige Witterung zur Einschätzung der jeweiligen Befahrungsempfindlichkeit entscheidend ist. Ich bitte daher diesen Satz zu streichen.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird insoweit nachgekommen, dass in der Begründung die befahrungsempfindlichen Böden wie folgt genauer beschrieben werden..

„Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrungsempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten als erheblich befahrungsempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope wie Auwälder oder Bruchwälder sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrungsempfindlichen Lebensraumtypen werden aufgrund der nassen bis feuchten Standorte insbesondere die Moorwälder gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43). Fast der komplette Bereich des NSG in der Abgrenzung von 1988 mit den darin enthaltenen Kernzonen befindet sich gemäß Bodenübersichtskarte und forstlicher Standortskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie auf Niedermoorböden und gegen Bodenverdichtung stark gefährdeten bzw. empfindlichen Standorten. Die neu dargestellten Lebensraumtypen befinden sich nahezu vollständig auf diesen stark gefährdeten/ empfindlichen Standorten.

Lediglich kleinere Teilbereiche der Flächen mit dem Lebensraumtyp 9190 an der Nordgrenze und im Südwesten des Gebiets weisen eine geringe Befahrungsempfindlichkeit auf. Eine kartographische Darstellung in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 würde hier jedoch eine Genauigkeit suggerieren, die die bodenkundlichen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 als Datenquelle nicht aufweisen.

Die Erweiterung des NSG um die Flächen des Vogelschutzgebietes weist auch Podsol- Böden aus Flugsanden auf, die nicht gegen Befahren empfindlich sind, aber auch keine Lebensraumtypen aufweisen. Damit greift hier die Regelung

„Auf den Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten werden grundsätzlich ... LÖWE-Erlass ...“ (Seite 12 der Begründung)

Im Leitfaden des MU / ML ist festgelegt, dass eine Anwendung der im Unterschutstellungserlass unter 1.8 (LÖWE- Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Aus diesem Grund bitte ich den Bezug zum LÖWE- Erlass an dieser Stelle zu löschen oder eine stichhaltige Begründung zu liefern.

Totholz (Nr. 1 d) „... mindestens einem Stück liegendem ...“ (Seite 14 der Begründung)

Hinter dem Wort „*liegendem*“ sind die Worte „oder stehendem ...“ einzufügen, da auch stehendes Totholz anzurechnen ist.

Gebietsfremde Arten „... Fichte ...“ (Seite 14 der Begründung)

Eine Studie, dass die Fichte sich invasiv verhält ist nicht bekannt. Die Fichte ist hier zu streichen.

„Die Fichte kommt zwar im NSG ...“ (Seite 15 der Begründung)

Die Fichte ist im LRT 91D0 lebensraumtypisch. Die Begründung ist daher zu ändern.

Feinerschließungslinien (Seite 15 der Begründung – letzter Absatz)

Die hier formulierte Definition befahrungsempfindlicher Standorte kann aus hiesiger Sicht nicht mitgetragen werden. Ich empfehle die folgende Formulierung zu übernehmen:

Auf den Lebensraumtyp-Flächen müssen weitere Regelungen eingehalten werden:

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien grundsätzlich nicht kleiner als 40 m sein.

nicht.“

In der Begründung wird der Bezug der Regelungen zum Löwe Erlass gestrichen.

Dem wird nachgekommen. Die Worte „ oder stehendem“ werden ergänzt.

Gerade die Fichte ist eine Art, die sich an geeigneter Stelle extrem durch Naturverjüngung ausbreitet und dadurch zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumtypen führen kann. In der Begründung wird die Fichte statt als invasiv als „sich stark ausbreitend“ beschrieben.

Die Fichte kommt im Moorrandbereich ggf. autochthon vor. Sie stellt aber keine lebensraumtypische Art dar. In den Vollzugshinweisen bezieht sich das Vorkommen auf die Fichten-Moorwälder des Harzes. Ein höherer Anteil als maximal 30 % der Fichte führt zu einer Aberkennung als Lebensraum. Daher wird dieser Punkt in die Begründung genauer beschrieben.

Der Formulierungsvorschlag für die Begründung des Abstandes der Feinerschließungslinien in der Begründung kann nur teilweise nachgekommen werden (siehe oben).

Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Die Regelung dient speziell dem Bodenschutz und ist eine durch den Walderlass vorgegebene Mindestanforderung für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen, von denen nicht abgewichen werden darf.

Aus den Daten der forstlichen Standortkartierung (Quelle: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>) werden durch Gruppierung der Standorttypen vier Gefährdungsstufen abgeleitet (vgl. Merkblatt der Niedersächsischen Landesforsten: „Bodenschutz bei der Holzernte“ (Quelle: https://www.landesforsten.de/fileadmin/doku/Ausschreibungen/2015_Ausschreibungen/Merkblatt_Bodenschutz_28042015.pdf)). Die Gefährdungsstufen beschreiben unter Berücksichtigung des standortspezifischen Geländewasserhaushaltes (Wasserhaushaltszahl des Standorttyps) sowie des Bodensubstrates und dessen Lagerung die Befahrungsempfindlichkeit des jeweiligen Bodens:

- Standorte der Gefährdungsstufe 1 gelten als nicht befahrungsempfindlich.
- Standorte der Gefährdungsstufen 2 und 3 sind abhängig von der aktuellen Bodenfeuchte nur bedingt befahrungsempfindlich. Die Befahrungsempfindlichkeit ist zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme vom Bewirtschafter einzelfallbezogen einzuschätzen. Bei geringer Bodenfeuchte (längere Trockenperiode) sind diese Standorte der Gefährdungsstufe 1 zuzuordnen.

- Standorte der Gefährdungsstufe 4 gelten grundsätzlich als befahrungsempfindlich.

Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a).

*Wegebau „... standorttypisches Material ...“
(Seite 16 der Begründung – letzter Absatz)
Siehe Anmerkungen zum Entwurf der VO.*

*Bewirtschaftungsplan „Die vorkommenden Lebensraumtypen werden ... dargestellt ...“
(Seite 18 der Begründung)*

In der Begründung wird standorttypisch gestrichen.

Der Satz wird bezüglich der Einzelpoligone gekürzt.

<p>Es wird der Gesamterhaltungszustand dargestellt, nicht der Erhaltungszustand des Einzelpolygons.</p> <p><i>Lebensraumtypische Baumarten</i> (Seite 18 der Begründung) Die Auflistung der BA ist unvollständig (siehe auch Anmerkungen zum Entwurf der VO).</p>	<p>Die in der Verordnung aufgeführten Baumarten richten sich nach den Vollzugshinweisen des NLWKN. Die Waldkiefer wurde daher beim LRT 9190 ergänzt (s.o.). In der Begründung wird auf die Auflistung der Arten in den Vollzugshinweisen verwiesen.</p>
<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.</p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 10)</p>
<p>Vielen Dank für das Zusenden der Entwürfe für die geplante Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Brambosteler Moor“. Der vorliegende Entwurf enthält aus Sicht des BVNON einige Punkte, zu denen wir im Folgenden ergänzend Stellung nehmen möchten:</p> <p>Zu § 2 (1): Neben der Überarbeitung der Verordnung wurde der Flächenumfang um etwa 50 ha erhöht. Wir bitten um Erläuterung, wie diese erhebliche Flächenerhöhung begründet wird.</p> <p>Zu § 3 (4): Ziffer 1: Zum Schutz des Kranichs sollen ausreichend hohe Wasserstände vorhanden sein. Wir gehen davon aus, dass für bestehende Entwässerungseinrichtungen Bestandsschutz gilt.</p> <p>Zu § 4 (2): Ziffer 12: Der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken wird immer weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren zu einem alltäglichen Arbeitsgerät in der Land- und Forstwirtschaft werden. Ausgestattet mit speziellen Sensoren und Kameras werden zeit- und ortsbezogen detaillierte Informationen zum Zustand von Pflanzen und Böden übermittelt (Auflaufschäden, Vegetationslücken, Wildschaden, Schädlingsbefall etc.). Der Einsatz erfolgt nur dort, wo gewirtschaftet wird und sollte im Rahmen einer land- und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet wird um ca. 50 Hektar Vogelschutzgebiet erweitert. Siehe Begründung Seite. 3, 2. Absatz: „Die Fläche des NSG wurde um ca. 52 Hektar im Vergleich zur alten Abgrenzung vergrößert. Es handelt sich um Teilflächen des Vogelschutzgebietes V38, die sich in diesem Fall nicht mit dem FFH-Gebiet überlagern.“ Es besteht auch eine Verpflichtung zur Sicherung der Vogelschutzgebietes.</p> <p>Es befinden sich keine landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr im Gebiet. Die vor der Unterschutzstellung von 1988 vorhandenen Grünlandflächen sind seit vielen Jahren ungenutzt und haben sich zu Übergangsmoorflächen, also sowohl FFH-Lebensraumtypen als auch zu geschützten Biotopen entwickelt. Es bestehen keine aktiven Entwässerungsvorrichtungen im Gebiet. Eine Entwässerung würde zu Mineralisierung und Lebensraumverlusten führen, die dem Schutzzweck zuwider laufen würde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Drohneneinsatz stellt ein Mittel zur Optimierung der Nutzung dar, insbesondere zur Bewirtschaftung großer Flächen. Er ist jedoch für die Nutzung nicht zwingend erforderlich. In diesem besonders störungsempfindlichen Gebiet überwiegen die zu erwartenden negativen Auswirkungen eines regelmäßigen Einsatzes und rechtfertigen das Verbot.</p> <p>Wenn ein Einsatz von Drohnen im Einzelfall sinnvoll und mit dem Schutzzweck verträglich ist, kann dies entweder zum Zwecke der Forschung, der Pflege und</p>

<p>forstwirtschaftlichen Betätigung uneingeschränkt zugelassen sein.</p> <p>Ziffer 18: Das grundsätzliche Verbot sollte durch ausreichende Freistellungen angepasst werden. Aufgrund der Pflanzenschutzmittelzulassung sollte eine Anwendung wenigstens mit Vorheriger Zustimmung der UNB möglich sein, wie es in § 5 Abs. 3 Ziffer 1 fauch für Waldflächen eingeräumt wird.</p> <p>Zu § 5 (2): Ziffer 4: Sofern unter „gereinigten Lesesteinen“ auch zu verstehen ist, dass Lesesteine durch mehrjähriges Lagern Erdanhang verlieren, sollte dies möglich sein. Ein aufwendiges Reinigen sollte hingegen nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung sollte keiner Anzeige bedürfen.</p> <p>Zu § 5 (3): Ziffer 1 e): Das Kalken der Flächen muss nach guter fachlicher Praxis ohne eine Anzeige oder Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.</p> <p>Zu § 5 (3): Ziffer 1: Der Standort der Hochsitze ist freizustellen, da er sich nach den individuellen örtlichen und jagdlichen Gegebenheiten richtet und ständigen Veränderungen unterworfen ist.</p> <p>Zu § 5 (5): Weiterhin muss die Bewirtschaftung der Fließgewässer und Gräben unbürokratisch durchführbar sein. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sollte keiner weiteren Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Zu § 8: Der § 8 ist komplett zu streichen. Er greift unzulässig in die Eigentumsrechte aus § 14 GG ein Sämtliche Maßnahmen durch Dritte</p>	<p>Entwicklung des Gebietes genehmigt werden oder eine Befreiung beantragt werden.</p> <p>Das Verbot von Pestiziden bezieht sich auf nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Wildäcker. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung ist der punktuelle Einsatz auf den allgemeinen Waldflächen erlaubt. In Lebensraumtypenflächen dürfen keine Fungizide oder Herbizide verwendet werden, der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln darf mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine zusätzlich Nährstoffe oder Boden mit basischem Bestandteilen eingeführt wird, die zu einer Veränderung der chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften führen. Die Wegeunterhaltung ist freigestellt, nur eine Instandsetzung bedarf der Anzeige.</p> <p>Das Kalken ist auf Lebensraumtypenflächen nach dem Walderlass auf Moorwaldflächen vollständig ausgeschlossen. Auf anderen Lebensraumtypen ist eine Anzeige erforderlich. Außerdem ist bei der Beantragung einer Waldkalkung bei der Landwirtschaftskammer generell eine naturschutzfachliche Stellungnahme einzuholen. Diese entspricht dann einer Anzeige. Da hier sensible Moorbereiche mit den Waldflächen verzahnt vorkommen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Kompensationskalkung ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks möglich ist.</p> <p>Die Errichtung von Hochsitzen ist freigestellt, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen. Der Zusatz „in Deckung von Bäumen“ wird gestrichen, da er im waldgeprägten Brambosteler Moor nicht unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Im Brambosteler Moor wurde bisher keine Gewässerunterhaltung durchgeführt. Es liegen auch oberhalb keine landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Falls es dennoch zu einer Notwendigkeit der Räumung kommen sollte, ist dies mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, da andernfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es handelt sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die bei Bedarf in der Regel in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten</p>
--	---

<p>können nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden.</p> <p>Auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand von genehmigungsabhängigen Maßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen. In diesem Verordnungsentwurf finden sich diese an einigen Stellen (bspw. § 5 (2) Ziffer 4, Ziffer 6, § 5 (3) Ziffer 1 f), Ziffer 1 j), § 5 (4) Ziffer 2, § 5 (5)).</p> <p>Wir bitten Sie, alle vorgebrachten Punkte zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>durchgeführt werden. Eine Duldung ist nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit möglich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anglerverband Niedersachsen</p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Naturschutzverband 02)</p>
<p>Zum o.g. Entwurf der Verordnung zum <u>Naturschutzgebiet Brambosteler Moor</u> nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes. So werden wesentliche Ziele des NSG-Verordnungsentwurfs wie insb. die Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu größerer Naturnähe und Strukturvielfalt als Lebensraum einer vielfältigen Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze sowie die Entwicklung der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern als Mittel zum umfassenden Auen- und Gewässerschutz außerordentlich begrüßt! Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.</p> <p>Im Gegensatz zur bestehenden NSG-Verordnung von 1998 soll gemäß vorliegendem NSG-VO-Entwurf das Angeln bzw. die angelfischereiliche Nutzung und Hege der Gerdau zukünftig untersagt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die NSG-Verordnung von 1988 stellte nur einen in Privatbesitz befindlichen Teich zur fischereilichen Nutzung, aber ohne sportliche und gewerbliche Nutzung frei. Des Weiteren waren auch das Einbringen von Futtermitteln, Kalk und Dünger nicht erlaubt. Der Teich wird vom Eigentümer nicht mehr als Fischteich genutzt. Er stellt einen wichtigen Lebensraum zur Nahrungssuche für den Fisch- und Seeadler dar.</p> <p>Die Gerdau wurde auch schon seit 1988 nicht mehr beangelt.</p>

Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 4(6) mit Ausnahme der Bestimmungen zu Ansitzeinrichtungen sowie der Anlage von Wildäckern und Hegebüschchen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung sowie der Jagd auf Waldschnepfe und Krickente **grundsätzlich freigestellt und unterliegt keinen weitergehenden Einschränkungen, die über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen. Das heißt, dass im gesamten NSG weiterhin das uneingeschränkte Recht zur Ausübung der Jagd auf Haar- und Federwild an 365 Tagen und 24 Stunden am Tag und in der Nacht bestehen bleibt. Das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich oder ggf. stärker als das (Nacht-)Angeln auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Schussabgabe auch an Gewässern, Drück- und Treibjagden, Anschießen von Jagdwaffen im Revier, Jagdhundeführung ohne Leine und uneingeschränkte Jagdhundausbildung, Stöbern, Nachsuchen, Jagd in der Nachtzeit sowie in der Abend- und Morgendämmerung etc. pp). **Der Verordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung insb. zur Nachtzeit und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach.****

In diesem Zusammenhang verweisen wird auf das **Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -)**. Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, grundsätzlich freigestellt ist, die Angelfischerei in der Gerdau ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität verboten wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt.

Zur Aufrechterhaltung rechtskonformer Zustände fordern wir daher eine grundsätzliche Freistellung der Angelfischerei in der Gerdau, die hilfsweise auch mit Regelungen zur schutzzielkonformen Ausgestaltung versehen werden kann (z. B. räumlich-zeitlich differenzierte Regelungen während der Brut- und Setzzeit).

Die Stellungnahme richtet sich konkret gegen die nicht freigestellte Angelnutzung und Hege der Gerdau. In einer Naturschutzgebietsverordnung sind stets die konkreten Erfordernisse des Schutzzwecks zu prüfen und in geeignete Ge- und Verbote umzusetzen. Es wird zu Recht angemerkt, dass der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG bei gleichen Anforderungen des Schutzzwecks an verschiedene Nutzergruppen eine Gleichbehandlung dieser Nutzergruppen erfordert.

Der Schutzzweck stellt neben den allgemeinen Grundsätzen des § 2 Absatz 1 der Verordnung konkrete Anforderungen an den Schutz der aufgeführten signifikanten Lebensraumtypen und Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Die Regelungen in Bezug auf die Fischerei und die Jagd wurden in diesem Fall nicht aus dem allgemeinen Ziel der Vermeidung von Störungen im Gebiet hergeleitet. Vielmehr wurden diese auf die Anforderungen der konkret im Schutzzweck benannten Arten beschränkt. Daher wurde die Jagd auf die Brutvogelarten Krickente und Waldschnepfe eingeschränkt, nicht aber die Jagdausübung insgesamt.

Aus den Befischungsergebnissen des LAVES lässt sich schließen, dass der betreffende Abschnitt der Gerdau eine nicht unwesentliche Funktion als Reproduktionsgewässer der Bachforelle spielt. Auch der Europäische Aal wird vom LAVES als Teil des lebensraumtypischen Arteninventars genannt und wurde mit einigen wenigen Individuen festgestellt. Damit lässt sich für die beiden Arten, die für die aktive Angelfischerei hier infrage kommen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks herleiten. Dies gilt umso mehr, da die Bachforelle eine wesentliche Rolle im Fortpflanzungszyklus der Flussperlmuschel als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie spielt, für deren Bestand im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ eine besondere Verantwortung besteht (insbesondere laufende Wiederansiedlung in der Gerdau). Den Angelfischern würden damit lediglich Hegepflichten verbleiben, wobei besonders der Fischbesatz in der Gerdau im Sinne des Schutzzwecks zur Erhaltung der autochthonen Bestände ebenfalls abzulehnen ist.

Eine Ungleichbehandlung der Angelfischerei und der Jagd ist daher aufgrund der jeweils unterschiedlichen Anforderungen des Schutzzwecks nicht zu erkennen.

Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

LandesSportBund Niedersachsen e.V.	Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 11)
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, unsere Bedenken und Hinweise zu oben genanntem Vorhaben äußern zu können. Dem kommen wir hiermit mit dem Deutschen Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V. nach:</p> <p>Zu § 4 (2) Nr. 12 Wir auf die „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 20.02.2018 hin: <i>„... Bereits bestehende Berechtigungen (Anm. LSB: hier der benachbarte Fliegerhorst, der auch von einem Luftsportverein genutzt wird) genießen grds. Bestandsschutz. Ggf. kann die Nutzungsberechtigung nach Maßgabe des § 49 VwVfG (entschädigungspflichtig) widerrufen werden. ... Der Überflug bemannter Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grds. 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012). Ist es bei der Sicherung von Vogelschutzgebieten erforderlich, die Mindestflughöhe heraufzusetzen, können sog. Luftsperrgebiete oder Gebiete mit Flugbeschränkungen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt werden (§ 17 LuftVO). Wird also aus Gründen des Naturschutzes ein Überflugverbot auch in größerer Höhe für erforderlich gehalten wird, sollte der Kontakt mit der Luftfahrtbehörde aufgenommen werden, um zu klären, ob die Einrichtung eines Sperrgebietes möglich ist. Nach BVerwG (Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.01.2015 – 6 A 4.14) ist ab einer Überflughöhe von 600 m davon auszugehen, dass i.d.R. keine negative Reaktion auf Vogelpopulationen zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Hinweis: Die Bundeswehr ist aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aber sie ist im Rahmen ihrer Befugnis, von den luftverkehrsrechtlich vorgegebenen Mindestflughöhen abzuweichen, nicht von den</i></p>	<p>Dem Einwand wird nachgekommen und der § 4 Abs. Nr. 12 wird geändert.</p> <p>Die Einschätzung der LandesSportBundes wird als zutreffend angesehen. Die Flughöhenbeschränkung auf 300 m wird zwar weiterhin inhaltlich für erforderlich gehalten, insbesondere in Bezug auf Jet- und Hubschraubertiefflüge. Wegen Nichtzuständigkeit wird die Regelung aber gestrichen.</p> <p>Die Bundeswehr hat ohnehin in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob Tiefflüge eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes darstellen. Dies gilt unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung. Durch die Sicherung findet nun auch für das europäische Vogelschutzgebiet die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG Anwendung. Hierdurch wird das Verfahren sogar erleichtert, da die Voraussetzungen für die Zulassung von Projekten im</p>

habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG befreit (so BVerwG, Urt. v. 10.04.2012 – 4 C 3.12).“

Wir bitten um entsprechende Anpassung der Mindestflughöhe an geltendes Luftrecht.

Zur geplanten Abstandsregelung von 150m um das NSG als Verbotszone für unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor geben wir zu bedenken, ob eine solche in der Praxis umgesetzt werden kann. Wie erkennt der jeweilige Betreiber, ob er sich innerhalb dieses Bereiches befindet? Hier sollten praktikable Vorgaben entwickelt werden, die in der Realität greifen und nicht zu unnötigen Konflikten führen.

Gern steht Ihnen für weitere Auskünfte dazu Herr Bertram, Geschäftsführer beim Deutschen Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V. (Tel.: 0511/60 10 60), zur Verfügung.

Zu § 4 (2) Nr. 13

Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen soll verboten werden. Hier bedarf es dringend einer Konkretisierung, was unter organisierten Veranstaltungen zu verstehen ist: Ist es eine geführte Wanderung ab 20 Personen, die naturentdeckende Kindergartengruppe, die Lauf-Trainingsgruppe ...?

Ziel unsererseits ist es natürlich, dass die Durchführung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine grundsätzlich zustimmungsfrei ist. Die Verordnung sollte jedoch mindestens die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde ermöglichen. Die Beantragung und Genehmigung von organisierten Sportveranstaltungen muss dann jedoch unbürokratisch erfolgen können und an landesweit einheitliche, nachvollziehbare Kriterien geknüpft sein.

nicht gesicherten Vogelschutzgebiet deutlich restriktiver sind. Die Verordnung stellt nun gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Prüfungsgrundlage dar und schafft damit Rechtssicherheit. In Bezug auf den allgemeinen Luftverkehr wäre die Einrichtung eines Gebiets mit Flugbeschränkungen durch das BMVI sinnvoll.

Wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zur Verordnung wird eine Erläuterung über den Begriff „organisierte Veranstaltungen“ neu aufgenommen:

Organisierte Veranstaltungen (Nr. 13)

Das Gebiet darf nur auf dem Hauptweg zwischen Schmarbeck und Barmbostel und einem anderen Waldweg Richtung Westen (beide Wege sind in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet) von der Öffentlichkeit betreten werden, um möglichst wenig Störungen in das Gebiet zu bringen. Unter organisierte Veranstaltungen werden größere Veranstaltungen gerechnet, die zu einer erheblichen Störung des Gebietes beitragen. Hierzu zählen **keine** in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking Gruppen. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen auf den erlaubten Wegen das NSG durchqueren. Vielmehr sind unter organisierten Veranstaltungen z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den normalen Teilnehmern auch noch weitere Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse bedürfen. Hierfür ist eine Befreiung erforderlich, die bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden muss.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 23. Juni 1988

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 23. Juni 1988

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 23. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/1988, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor““.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt und führt die Bezeichnung "Brambosteler Moor". Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Südheide“ südlich der Ortschaft Brambostel im Grenzbereich der Landkreise Uelzen und Heidekreis und grenzt an seiner südwestlichen Seite an das NSG „Kiehnmoor“ an. Das überwiegend bewaldete Moorgebiet befindet sich im Quellbereich der Gerdau und in vermoorten Quellbereichen eines Nebenbaches der Örtze. Die Gewässer sind teilweise als Gräben ausgebaut, teilweise aber noch im natürlichen mäandrierenden Verlauf erkennbar. Das Übergangsmoor mit Torfauflagen bis zu 150 cm ist durch

Glockenheide-, Torfmoos-, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, teilweise verbuschend, an den Fließgewässern durch Bruchwälder aus Erlen-, Birken-, Kiefern- und Weidengebüschen und in den Randbereichen sowie auf den stärker mineralisierten Böden durch Eiche, Birke, Kiefer, aber auch Fichtenforste geprägt. Die oligotrophen, wassergefüllten, regenerierten Torfstiche und ehemaligen Fischteiche dienen heute dem See- und Fischadler als Nahrungshabitat.

(2) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das NSG hat eine Größe von ca. 153 Hektar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage).“

bb) In Satz 2 werden die Worte „abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe“ durch die Worte „zugewandten Seite der grauen Linie“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der ungenutzten Bereiche (Kernzonen) durch ungestörte natürliche Sukzession oder durch notwendige Pflegemaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entsprechend ihrer natürlichen Standorteigenschaften:
 - a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer, Moorwald sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
 - b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche - gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggenesellschaften,
 - c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche - gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder,
 - d) der naturnahen Stillgewässer und offenen, wassergefüllten Hochmoorstiche,
 - e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittes und seines vermoorten Quellgebietes,
2. der übrigen Bereiche im NSG:
 - a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) durch naturnahe Bewirtschaftung,
 - b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter Nr. 1 lit. b beschrieben,
 - c) der Gerdau und der Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
 - d) der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern,

als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften,
3. der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einem weitgehend störungsarmen Lebensraum.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Brambosteler Moores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen

(Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und KiefernWaldkiefern, die Strauch- und Krautschicht istsind standorttypisch – lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase hochkann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand folgender Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischerlebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Moorfrosch günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässersystem mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet

und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere einige Libellenarten, der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter (~~Vipera berus~~), Arnika (~~Arnica montana~~), Torf-Fingerwurz (~~Dactylorhiza sphagnicola~~), Lungen-Enzian (~~Gentiana pneumonanthe~~) und Wald-Läusekraut (~~Pedicularis sylvatica~~) kommen in stabilen Beständen vor.

d) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer typischen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

f) Torfmoor-Schlenken (Code 7150)

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche,

Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Rotbuche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den ~~standorttypischen~~ lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit angrenzenden Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ~~seiner-ihrer~~ Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen

Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und strukturreicher, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine

ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.

- b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

- c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder und insbesondere für die Eulenarten auch alter Fichtenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

- d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“

- bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.
- cc) lit. „b)“ wird durch „2.“ ersetzt.
- dd) lit. „c)“ wird durch „3.“ ersetzt und nach den Worten „zu lagern,“ die Worte „offenes Feuer zu entzünden,“ eingefügt.
- ee) lit. „d)“ wird durch „4.“ ersetzt.
- ff) lit. „e)“ wird durch „5.“ ersetzt.
- gg) lit. „f)“ wird durch „6.“ ersetzt.
- hh) lit. „g)“ wird durch „7.“ und das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende Worte angefügt:
- „ dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.
- ii) lit. „h)“ wird durch „8.“ ersetzt.
- jj) lit. „i)“ wird durch „9.“ ersetzt und nach dem Wort „Tiere“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.
- kk) lit. „j)“ wird durch „10.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ll) Es werden die folgenden Ziffern 11. bis 20. angefügt:
- „11. Teiche und andere Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu beangeln,
12. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ~~weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 300 m zu unterschreiten,~~
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

17. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grütten oder Drainagen,

18. Pestizide aller Art einzubringen,

19. FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

20. bauliche Anlagen zu errichten.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Zulässige Handlungen

„(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,

b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitest möglicher Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3,

c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),

2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

3. erforderliche Maßnahmen zur-der Gefahrenabwehr, ~~insbesondere zur Erfüllung der oder zur Erfüllung der~~ Verkehrssicherungspflicht,

4. die Wegeunterhaltung mit ~~heimischem~~—millieuangepasstem~~en~~ Material, insbesondere mit ~~heimischem~~—Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine

Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

5. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des ~~Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)~~ einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
 - a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Sand- und Moorbirke~~Birke~~, ~~K~~Waldkiefer, Stieleiche, Traubeneiche, Roterle, Aspe, ~~B~~Rotbuche, Eberesche, Gemeine Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,

- h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, ~~Fichte~~, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,
 - i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,
 - j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „~~Alte~~ bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt

worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (~~heimischer insbesondere mit Sand, Kies, gereinigten Lesesteinen~~) pro Quadratmeter; für die Unterhaltung der im Brambosteler Moor vorkommenden Knüppeldammwege ist eine größere Menge Material zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt; ~~die Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen in den ungenutzten Bereichen (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden bei der Berechnung der Habitatbäume mit berücksichtigt,~~
 - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder zugelassen-entwickelt werden;;

die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.

Formatiert: Einzug: Links: 3,25 cm,
Erste Zeile: 0 cm

- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f Nr. 1 lit. e sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
 4. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
 5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Moorwälder“ (Code 91D00*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 - b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen, und in Deckung von Bäumen erstellt werden,
 2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,

- b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die, Lebendfallen sind fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzfachlichen Vorgaben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ist für die Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(6) Bei den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 2-20 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten

Karte gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der spätere~~n~~sten Verkündung in Kraft.

Lesefassung

unter Berücksichtigung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Brambosteler Moor"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt und führt die Bezeichnung "Brambosteler Moor". Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Südheide“ südlich der Ortschaft Brambostel im Grenzbereich der Landkreise Uelzen und Heidekreis und grenzt an seiner südöstlichen Seite an das NSG „Kiehnmoor“ an. Das überwiegend bewaldete Mooregebiet befindet sich im Quellbereich der Gerdau und in vermoorten Quellbereichen eines Nebenbaches der Örtze. Die Gewässer sind teilweise als Gräben ausgebaut, teilweise aber noch im natürlichen mäandrierenden Verlauf erkennbar. Das Übergangsmoor mit Torfauflagen bis zu 150 cm ist durch Glockenheide-, Torfmoos-, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, teilweise verbuschend, an den Fließgewässern durch Bruchwälder aus Erlen-, Birken-, Kiefern- und Weidengebüschen und in den Randbereichen sowie auf den stärker mineralisierten Böden durch Eiche, Birke, Kiefer, aber auch Fichtenforste geprägt. Die oligotrophen, wassergefüllten, regenerierten Torfstiche und ehemaligen Fischteiche dienen heute dem See- und Fischadler als Nahrungshabitat.

(2) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das NSG hat eine Größe von ca. 153 Hektar.

(2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der ungenutzten Bereiche (Kernzonen) durch ungestörte natürliche Sukzession oder durch notwendige Pflegemaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entsprechend ihrer natürlichen Standorteigenschaften:

- a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer, Moorwald sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
- b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche - gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggengesellschaften,
- c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche - gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder,
- d) der naturnahen Stillgewässer und offenen, wassergefüllten Hochmoorstiche,
- e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittes und seines vermoorten Quellgebietes,

2. der übrigen Bereiche im NSG:

- a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) durch naturnahe Bewirtschaftung,
- b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter Nr. 1 lit. b beschrieben,
- c) der Gerdau und der Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
- d) der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern,

als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften,

3. der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einem weitgehend störungsarmen Lebensraum.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die

Unterschutzzstellung des „Brambosteler Moores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und Waldkiefern, die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand folgender Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Moorfrosch günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässersystem mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussesgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der

Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere einige Libellenarten, der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Beständen vor.

d) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation und einem moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

f) Torfmoor-Schlenken (Code 7150)

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Rotbuche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und

starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit angrenzenden Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der

Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

- a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.
 - b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.
 - c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.
 - d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und strukturreicher, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.
2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:
- a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.
 - b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

- c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder und insbesondere für die Eulenarten auch alter Fichtenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

- d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z.B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege zu betreten,
2. außerhalb des öffentlichen Weges zwischen Brambostel im Landkreis Uelzen und Schmarbeck im Landkreis Celle Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen (ausgenommen Fahrräder ohne Verbrennungsmotor und Krankenfahrstühle auf den gekennzeichneten Wegen),
3. zu lagern, offenes Feuer zu entzünden, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
4. zu baden,
5. Wasserflächen (einschließlich Wasserläufe) mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
6. außerhalb des öffentlichen Weges zwischen Brambostel und Schmarbeck zu reiten,
7. Hunde frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
8. die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
9. Pflanzen oder Tiere ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzubringen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
11. Teiche und andere Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu beangeln,

12. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
17. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Gräben oder Drainagen,
18. Pestizide aller Art einzubringen,
19. FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
20. bauliche Anlagen zu errichten.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitest möglicher Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3,
 - c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Wegeunterhaltung mit millieugepasstem Material, insbesondere mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

5. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
 - a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Sand- und Moorbirke, Waldkiefer, Stieleiche, Traubeneiche, Roterle, Aspe, Rotbuche, Eberesche, Gemeine Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,
 - h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,
 - i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler und Schwarzstorchhorste,
 - j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
2. Zusätzlich zu Nr.1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt;

ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise oder streifenweise Bodenverwundung,
- g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (insbesondere mit Sand, Kies, gereinigten Lesesteinen) pro Quadratmeter; für die Unterhaltung der im Brambosteler Moor vorkommenden Knüppeldammwege ist eine größere Menge Material zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.

- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
4. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Moorwälder“ (Code 91D0*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 - b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
 - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzfachlichen Vorgaben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ist für die Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(6) Bei den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 2-20 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung

gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

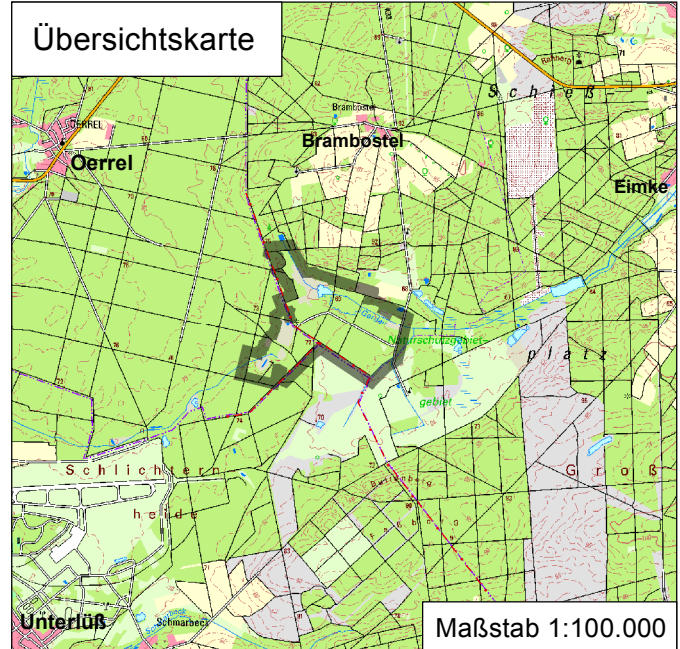
Entwurf



Landkreis Uelzen

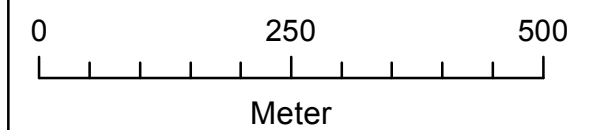
Der Landrat

Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Brambosteler Moor"
– maßgebliche Karte –



Legende

- Grenze des Naturschutzgebiets gem. § 2 Abs. 2
- Bereiche, die nur im EU-Vogelschutzgebiet liegen gem. § 1 Abs. 2
- Kernzonen gem. § 3 Abs. 1 Nr.
- Freigegebene Wege gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- Waldbereiche mit FFH-Lebensraumtypen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2
- Bestehende Wildäcker / Wildäusungsflächen gem. § 5 Abs. 4



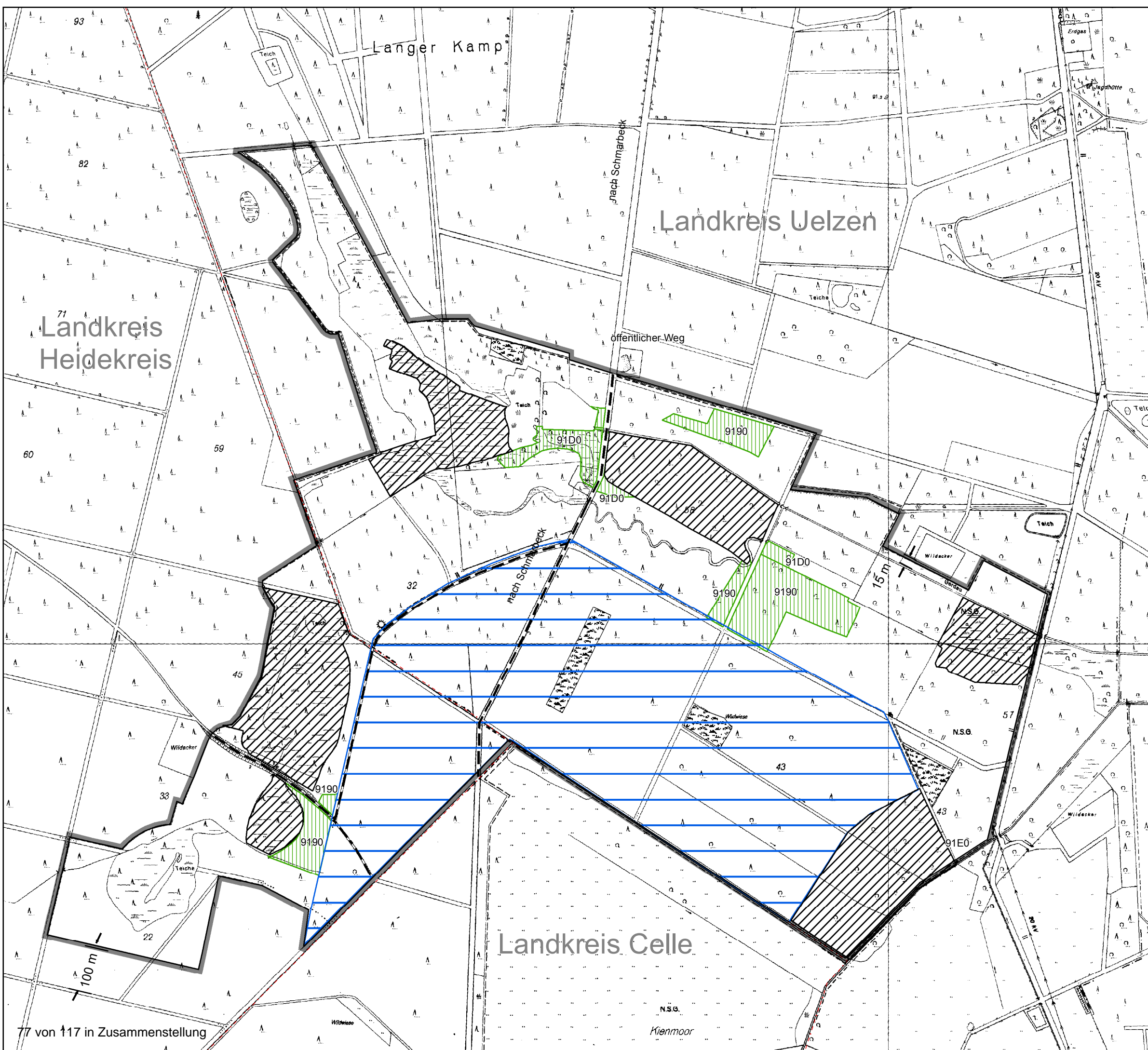
Maßstab: 1:7.500 Format DIN A3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DGK5 1999, DTK50



N



1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 23. Juni 1988

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 23. Juni 1988

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 23. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/1988, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor““.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt und führt die Bezeichnung "Brambosteler Moor". Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Südheide“ südlich der Ortschaft Brambostel im Grenzbereich der Landkreise Uelzen und Heidekreis und grenzt an seiner südöstlichen Seite an das NSG „Kiehnmoor“ an. Das überwiegend bewaldete Mooregebiet befindet sich im Quellbereich der Gerdau und in vermoorten Quellbereichen eines Nebenbaches der Örtze. Die Gewässer sind teilweise als Gräben ausgebaut, teilweise aber noch im natürlichen mäandrierenden Verlauf erkennbar. Das Übergangsmoor mit Torfaulagen bis zu 150 cm ist durch

Glockenheide-, Torfmoos-, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, teilweise verbuschend, an den Fließgewässern durch Bruchwälder aus Erlen-, Birken-, Kiefern- und Weidengebüschen und in den Randbereichen sowie auf den stärker mineralisierten Böden durch Eiche, Birke, Kiefer, aber auch Fichtenforste geprägt. Die oligotrophen, wassergefüllten, regenerierten Torfstiche und ehemaligen Fischeiche dienen heute dem See- und Fischadler als Nahrungshabitat.

(2) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das NSG hat eine Größe von ca. 153 Hektar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage).“

bb) In Satz 2 werden die Worte „abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe“ durch die Worte „zugewandten Seite der grauen Linie“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der ungenutzten Bereiche (Kernzonen) durch ungestörte natürliche Sukzession oder durch notwendige Pflegemaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entsprechend ihrer natürlichen Standorteigenschaften:
 - a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer, Moorwald sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
 - b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche - gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggenesellschaften,
 - c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche - gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder,
 - d) der naturnahen Stillgewässer und offenen, wassergefüllten Hochmoorstiche,
 - e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittes und seines vermoorten Quellgebietes,
2. der übrigen Bereiche im NSG:
 - a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) durch naturnahe Bewirtschaftung,
 - b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter Nr. 1 lit. b beschrieben,
 - c) der Gerdau und der Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
 - d) der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern,als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften,
3. der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einem weitgehend störungsarmen Lebensraum.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Brambosteler Moores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen

(Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und Waldkiefern, die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand folgender Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Moorfrosch günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässersystem mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende

Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere einige Libellenarten, der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Beständen vor.

d) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

f) Torfmoor-Schlenken (Code 7150)

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Rotbuche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-

Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenauniederung mit angrenzenden Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten

vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und strukturreicher, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.

- b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

- c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder und insbesondere für die Eulenarten auch alter Fichtenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

- d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“

- bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.
- cc) lit „b)“ wird durch „2.“ ersetzt.
- dd) lit „c)“ wird durch „3.“ ersetzt und nach den Worten „zu lagern,“ die Worte „offenes Feuer zu entzünden,“ eingefügt.
- ee) lit „d)“ wird durch „4.“ ersetzt.
- ff) lit „e)“ wird durch „5.“ ersetzt.
- gg) lit. „f)“ wird durch „6.“ ersetzt.
- hh) lit. „g)“ wird durch „7.“ und das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende Worte angefügt:

„ dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.
- ii) lit. „h)“ wird durch „8.“ ersetzt.
- jj) lit. „i)“ wird durch „9.“ ersetzt und nach dem Wort „Tiere“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.
- kk) lit. „j)“ wird durch „10.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ll) Es werden die folgenden Ziffern 11. bis 20. angefügt:
 - „11. Teiche und andere Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu beangeln,
 - 12. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;
 - 13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - 14. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
 - 15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - 16. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
 - 17. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen

kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,

18. Pestizide aller Art einzubringen,
19. FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
20. bauliche Anlagen zu errichten.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Zulässige Handlungen

„(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitest möglicher Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3,
 - c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Wegeunterhaltung mit millieugepasstem Material, insbesondere mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

5. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
 - a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Sand- und Moorbirke, Waldkiefer, Stieleiche, Traubeneiche, Roterle, Aspe, Rotbuche, Eberesche, Gemeine Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,
 - h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,
 - i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,

- j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material (insbesondere mit Sand, Kies, gereinigten Lesesteinen) pro Quadratmeter; für die Unterhaltung der im Brambosteler Moor vorkommenden Knüppeldammwege ist eine größere Menge Material zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.

- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- 3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen

Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

4. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Moorwälder“ (Code 91D0*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 - b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
 - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzfachlichen Vorgaben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ist für die Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(6) Bei den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 2-20 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Entwurf

Begründung

zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988

Allgemeine Vorbemerkungen

Zur Erforderlichkeit einer Änderung der Verordnung

Anlass für die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)¹, im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutz-Richtlinie². Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz)³ und in einem günstigen Erhaltungszustand⁴ zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird.

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung vom 23. Juni 1988 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung sowohl inhaltlich als auch in ihrer räumlichen Abgrenzung noch nicht vollständig und muss daher angepasst werden.

Das Brambosteler Moor ist bereits seit 1988 Naturschutzgebiet. In den Jahren 1999 bzw. 2005 wurde es Bestandteil des 1880 Hektar großen Vogelschutzgebiets V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (3027-401)⁵ und Teilgebiet des mit 5380 Hektar bedeutend größeren FFH-Gebiets DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“⁶. Das im Westen

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

⁴ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

⁵ NLWKN Downloads zu Natura 2000:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000//46104.html

⁶ NLWKN Downloads zu Natura 2000:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000//46104.html

angrenzende Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ sowie die südlich angrenzenden Bereiche „Schmarbecker Heide“ (im Landkreis Celle) und „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ (östlich) sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“. Eine Neuausweisung ist daher nicht zwingend notwendig, eine Änderungsverordnung genügt. Die Inhalte der Verordnung sind so zu ändern, dass sie den gezielten Schutz der Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ermöglichen. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Musterverordnung⁷ des Landes Niedersachsen.

Übersicht über die geänderten oder neuen Verordnungsinhalte

- § 1 Beschreibung des NSG (Ergänzung, Natura 2000-Gebiet)
- § 2 Geltungsbereich (Größenänderung, Kartendarstellung)
- § 3 Beschreibung des allgemeinen und des besonderen Schutzzwecks, der Erhaltungsziele der vorkommenden signifikanten Lebensraumtypen und Arten des Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie der Brutvögel und weiteren Brut- und Gastvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes
- § 4 Ergänzung der Verbotstatbestände
- § 5 Ergänzung und Neuformulierung der zulässigen Handlungen (Verkehrssicherung, Gewässerunterhaltung, Jagd, Forstwirtschaft, insbesondere für die Waldlebensraumtypen (Umsetzung des Walderlasses)
- § 6 Neuformulierung der Befreiung und Anpassung an geltendes Recht
- § 7 Neuaufnahme der Anordnungsbefugnis
- § 8 Neuaufnahme der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 9 Neuformulierung der Ordnungswidrigkeiten und Anpassung an geltendes Recht

Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)

Das NSG „Brambosteler Moor“ wird beschrieben bezüglich seiner Lage in der Region, seiner politischen Zugehörigkeit, seiner Lebensräumen und seiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gebiet umfasst ca. 153 Hektar und befindet sich in zwei Landkreisen. Es liegt eine Übertragung der Zuständigkeit zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 04.05.2015 vor für die die im Landkreis Heidekreis liegenden Teilflächen des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie des Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“, Teilgebiet Kiehnmoor-Brambosteler Moor“. Vor dem Erlass der Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung wurde das Einvernehmen des Landkreises Heidekreises eingeholt.

Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Heidekreis als untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, der Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Geltungsbereich (§ 2)

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebiets wird im Wesentlichen auf § 1 Abs. 1 der Verordnung verwiesen.

⁷ NLWKN (September 2016): Sicherung von Natura 2000 - Gebieten, Musterverordnung, letzte Änderung vom Februar 2018

Bestandteil der Verordnung ist neben dem Verordnungstext die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:7.500. Die maßgebliche Karte basiert auf der Deutschen Grundkarte 1:5000⁸ von 1999, da diese mit den Abgrenzungen der Altverordnung von 1988 übereinstimmt. Die Innenseite der dargestellten grauen Linie bildet die Grenze. Sie enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Im Einzelnen sind die Regelungen der Legende der maßgeblichen Karte zu entnehmen.

Die Fläche des NSG wurde um ca. 52 Hektar im Vergleich zur alten Abgrenzung vergrößert. Es handelt sich um Teilflächen des Vogelschutzgebietes V38, die sich in diesem Fall nicht mit dem FFH-Gebiet überlagern.

22 Hektar der alten NSG-Fläche befinden sich im Landkreis Heidekreis, ca. zehn Hektar Landesforstflächen kommen im Landkreis Heidekreis als Vogelschutzflächen zum NSG hinzu. Sieben weitere Hektar der Niedersächsischen Landesforsten liegen im Landkreis Uelzen. Die restlichen neu dazugekommenen Vogelschutzgebietsflächen von 35 Hektar liegen im Landkreis Uelzen in Privatbesitz. Das gesamte Gebiet ist bewaldet oder ungenutzte Moorfläche.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 3)

Der allgemeine Schutzzweck des § 23 Abs. 1 BNatSchG wird benannt und in den darauf folgenden Sätzen für das Gebiet näher ausgeführt und konkretisiert. Der allgemeine Schutzzweck des Abs.s 1 der Verordnung wird im Wesentlichen beibehalten, jedoch in einigen Bereichen ergänzt und aktualisiert.

Ein zentraler Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Ergänzung des Schutzzwecks um gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets 071 und des Vogelschutzgebietes V38 (§ 3 Abs. 3). Es handelt sich dabei um die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen⁹. Ein signifikantes Vorkommen liegt vor, wenn die (Vogel-)Art bzw. der Lebensraumtyp im Standarddatenbogen¹⁰ für das Gebiet bei dem Kriterium Repräsentativität mit „A“, „B“ oder „C“ eingestuft ist.

Es wurde eine fachliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgenommen. Dabei wurde abgestimmt, welche Lebensraumtypen und Arten nach dem aktuellen Wissensstand für das Naturschutzgebiet Brambosteler Moor eine Bedeutung aufweisen. Lebensraumtypen oder Arten, die zwar für das FFH-Gebiet, nicht aber für den Teilbereich Brambosteler Moor eine Bedeutung haben, wurden dementsprechend nicht in die Verordnung übernommen. Signifikante Vorkommen einiger Vogelarten (Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Rauhußkauz) haben sich erst nach Ausweisung des Vogelschutzgebietes als signifikantes Vorkommen etabliert und sind nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zusätzlich aufzunehmen. Datengrundlage sind die Basiserfassung für das FFH-

⁸ DGK5, Deutsche Grundkarte 1:5.000 von 1999, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover

⁹ Nicht signifikante Arten können als charakteristische Arten der FFH-LRT- Bestandteil des Schutzzwecks sein.

¹⁰ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017: www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

Gebiet (Geländeerfassung 2002/2003), die Kartierung zur Aktualisierung der Basiserfassung (2017), die Waldbiotopkartierung der Niedersächsischen Landesforsten, die Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2005 und 2017 sowie das langfristig angelegte Adlermonitoring des Landes Niedersachsen.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind als langfristige Ziele für alle Arten, Lebensraumtypen und Vogelarten zu formulieren, die gemäß Standarddatenbogen signifikante Vorkommen haben. Sie nehmen Bezug auf die Standortverhältnisse, Habitatstrukturen, charakteristische Arten, und werden als eine Art Leitbild für einen zu erhaltenden Zustand beschrieben. Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen¹¹. Die Erhaltungsziele sind die Grundlage für die Verbote und Freistellungen sowie für die Prüfung und Auswirkungen von Plänen und Projekten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Außerdem sind sie Grundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele wurden für den Landkreis Heidekreis mit der dort zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Gesamtgröße des NSG: 153 Hektar (ha)

Fläche, die zum alten NSG neu dazugekommen ist: 53 Hektar

Eigentum	Fläche in ha	Nur Vogelschutzgebiet (neu) in ha	FFH- und Vogelschutz-Gebiet in ha	Kernflächen ohne Bewirtschaftung (Wald und Moor) in ha	LRT in ha
NLF	60	17 (davon ca. 10 ha im Heidekreis)	43	10	1,1
Privat	93	35 im LK Uelzen	58	15	6,2
Gesamt	153	52	101	25	7,3

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Ca. 60 Hektar des Gebietes befinden sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, zuständig ist das Forstamt Oerrel, die anderen ca. 93 Hektar sind in Privatbesitz.

Innerhalb des Gebietes befinden sich 25 Hektar Fläche, die als Kernflächen ausgewiesen sind und seit 1988 keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ca. 11 Hektar sind davon

¹¹ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/Vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/

Wald-Lebensraumtypen-Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher auch nicht mehr als LRT-Flächen auf der Karte dargestellt werden. Bei den restlichen ca. 15 Hektar Kernflächen handelt es sich um Moorbereiche. Bei den Kernflächen handelt es sich teilweise um Naturwaldparzellen, die aus dem Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten kamen und vor 1988 an eine Privatperson veräußert wurden. Es handelt sich um ca. 12 Hektar.

Es kommen zwei Wald-Lebensraumtypen vor, die „Moorwälder“ mit 2,2 Hektar (Code 91D0*-prioritärer LRT) und etwas großflächiger in einem gewissen Abstand zum Fließgewässer die „Alten Bodensauren Eichenwälder auf Sandebene“ mit 5,1 Hektar (Code 9190). Die „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91D0) konnte nicht mehr bestätigt werden.

Prioritäre Lebensraumtypen wie „Lebende Hochmoore“ (Code 7110*) oder „Moorwald“ und prioritäre Arten sind dabei mit einem Sternchen hervorgehoben. Für sie gelten im Fall einer FFH Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Maßgebliche Tierarten und andere charakteristische Arten

Das Vorkommen von Flussperlmuschel, Bachneunauge, Groppe und Fischotter haben eine signifikante Bedeutung für das FFH-Gebiet und die Erhaltungsziele zielen hauptsächlich auf die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer als Lebensraum dieser Arten ab. Eine weitere charakteristische Tierartengruppe für die Gewässer sind die Libellen.

Vogelarten

Darüber hinaus sind in § 2 Abs. 4 die Vogelarten des Anhangs I und die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, wenn deren Vorkommen im Gebiet signifikant sind. Zusätzlich zu den Arten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet 3027-401 wurden nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN die signifikanten Arten Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Rauhfußkauz aufgenommen. Datengrundlage sind umfassende Brutvogelerfassungen¹² im Rahmen der Basiserfassung aus den Jahren 2005 und 2017 sowie das langfristig angelegte Adlermonitoring des Landes Niedersachsen. Obwohl sich der Vogelbestand, der bei der Brutvogelerfassung 2005 und 2017 festgestellt wurde, im Brambosteler Moor leicht vom Kiehnmoor unterscheidet, sind aufgrund der Mobilität, der unterschiedlichen Besiedlungsmuster im Jahresverlauf und der Dynamik der Arten, in beiden Gebieten die Erhaltungsziele gleich formuliert worden.

Bei den wertbestimmenden Vogelarten¹³ werden die gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen in Niedersachsen und weitere laut Standarddatenbogen maßgebliche avifaunistische Bestandteile dargestellt. Die Erhaltungsziele differenzieren sich bei Brut- oder Gastvögeln. Da sehr viele Vogelarten vorkommen, werden diese entsprechend ihres Lebensraumes zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Erhaltungszielen zusammengefasst.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“. Die darüber

¹² Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ 2017 im Auftrag des NLWKN-GB Landesweiter Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte erstellt durch BMS-Umweltplanung

¹³ Liste der „Wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete“, NLWKN, 1.8.2017

hinaus im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines Vogelschutzgebietes. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

Folgende Vogelarten sind nach der Brutvogelerfassung 2005 bzw. 2017 im Brambosteler Moor als signifikante Brutvögel nachgewiesen worden: Birkhuhn, Heidelerche, Kranich. Der Raubwürger wurde nicht mehr nachgewiesen.

Sperlingskauz, Raufußkauz, Schwarzspecht, Baumpieper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Star, Waldlaubsänger und weitere Vogelarten wurden weiterhin nachgewiesen und zählen zu den weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet V38 sind insbesondere für den Teilbereich des Brambosteler Moores der Erhalt der offenen Heidebereiche und der Hoch- und Zwischenmoorreste sowie Erhalt und Entwicklung strukturreicher und lichter Waldränder, der Still- und Fließgewässer sowie, alt- und totholzreicher Wälder.

Entscheidend für die erfolgreiche Reproduktion der Großvögel ist die Beruhigung und Störungsarmut im Gebiet, die durch das Betretungsverbot bzw. Wegegebot erreicht werden. Durch eine Reduzierung des Forstbetriebes auf Lebensraumtypflächen während der Brutzeit ist eine weitere Verbesserung zu erwarten.

Wegeränder und offene Wildäsungsflächen im Wald mit Ihren Übergangsbereichen stellen einen Lebensraum für die Vorkommen der Heidelerche dar.

Die vorkommenden Fichtenbestände, insbesondere in den neu in das Gebiet aufgenommenen Flächen sind Lebensraum des Raufußkauzes und daher nicht vorrangig in standortheimische Bestände umzubauen.

Fischfauna

Lebensraumtypisches Arteninventar vom Lebensraumtyp 3260, Fließgewässer mit flutender Vegetation, sind Bachneunauge, Groppe, Bachforelle und Elritze. Dabei kommt die Groppe aufgrund der fehlenden Durchgängigkeit noch nicht vor, wird aber sobald diese hergestellt ist sich dort ansiedeln, da der Lebensraum typisch für diese Art ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Verbote (§ 4)

Allgemeines Veränderungsverbot

Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen.

Es handelt sich um eine Änderungsverordnung. Das allgemeine Veränderungsverbot des § 4 Abs. 1 und die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 gelten bereits seit Erlass der Verordnung 1988. Es handelt sich um

- das Betreten außerhalb der freigegebenen Wege (Nr. 1)
- das Befahren außerhalb des öffentlichen Weges (Nr. 2)
- zu lagern, zu zelten, zu baden (Nr. 3 und 4)
- Wasserflächen zu befahren (Nr. 5)
- außerhalb des freigegebenen Weges zu reiten (Nr. 6),
- Hunde frei laufen zu lassen (Nr. 7)
- die Ruhe des Gebietes zu stören (Nr. 8),
- Pflanzen oder Tiere einzubringen und Wild lebende Tiere zu stören (Nr. 9 und 10).

Ergänzt wurde das Verbot, offenes Feuer zu entzünden (bei Nr. 3) sowie einige klarstellende Formulierungen. Es handelt sich um Verbote, die Beeinträchtigungen durch Störungen und Lärm vermeiden sollen.

Die Ergänzung der Verbote Nrn. 11 bis 20 erfolgt im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie um der geänderten Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen.¹⁴ Der überwiegende Teil der neu aufgeführten Handlungen war bisher unter dem allgemeinen Veränderungsverbot subsumiert.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 5 insgesamt freigestellt, z.B. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung, dann beziehen sich die Verbote des § 4 *nicht* auf Handlungen, die unter diese Tätigkeit fallen. Hier gelten ausschließlich die bei den zulässigen Handlungen in § 5 aufgeführten Beschränkungen.

Begründungen der Verbote

Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 sind bereits in der bestehenden Verordnung geregelt. Die Nrn. 1 bis 8 sowie die Neuregelungen Nr. 12 (Fluggeräte) und Nr. 13 (organisierte Veranstaltungen) dienen der Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets. Diese ist eine prägende Eigenschaft des Naturschutzgebietes, für das bereits seit 1988 ein Betretensverbot außerhalb der angegebenen Wege gilt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bestandserhaltung hochgradig störungsempfindlicher Arten wie Kranich, Birkhuhn und Seeadler. Auch insgesamt stellt die ganzjährige Störungsarmut des Gebietes eine deutliche Aufwertung als Habitat zahlreicher Arten des Schutzzwecks dar, einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen.

Betreten (Nr. 1)

Der Schutzzweck erfordert hier weiterhin ein Verbot des Betretens außerhalb der freigegebenen Wege (siehe § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG)¹⁵. Zur Erhaltung der Störungsarmut ist es nur erlaubt auf den auf der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wegen das Gebiet zu betreten oder zu befahren. Es handelt sich um den Wirtschaftsweg, der in Nord-Süd-Richtung das Gebiet durchläuft und auch als ausgewiesener Rad- und

¹⁴ Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 leitet sich das allgemeine Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ab. Es ist daher um die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen, die im 1992 gültigen § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz nicht enthalten war.

¹⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Wanderweg genutzt wird. Er bildet stellenweise auch die Grenze zum NSG „Kiehnmoor“. Ein weiterer Wirtschaftsweg geht hiervon in westlicher Richtung ab. Alle anderen Wege, sowie die forstwirtschaftlichen und anderen Flächen dürfen nur von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten werden.

Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10, 14, 15 16, 18, 20 dienen dem Schutz der abiotischen und biotischen Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand der signifikanten Arten und Lebensraumtypen. Nr. 4, 5, 11, 14 zielen dabei insbesondere auf die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und ihrer Ufer ab. Nr. 19 auf die Moorlebensräume.

Fischereiliche Nutzung (Nr. 11)

Das Verbot der fischereilichen Nutzung als auch der Beeinträchtigung der naturnahen, ungenutzten Uferbereiche an Gewässern (Nr. 14) dient dem Erhalt sowohl des LRT 3260 („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) als auch des LRT 3160 „Dystrophe Gewässer“ mit ihren jeweils charakteristischen Arten. Der Teich und seine naturnahen Uferbereiche sowie der schmale Oberlauf der Gerdau mit seinen Quellzuflüssen befinden sich hier überwiegend in Moorbereichen oder innerhalb des Waldes und sind gegenüber Beeinträchtigungen sehr sensibel. Nach den bisherigen Regelungen war eine extensive Nutzung des Teiches erlaubt, wurde aber nicht mehr ausgeübt. Der Teich dient u. a. als Nahrungshabitat für den Fisch- und Seeadler und als Lebensraum für Amphibien, Libellen, und andere charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Stillgewässer.

Der Oberlauf der Gerdau hat eine nicht unwesentliche Funktion als Reproduktionsgewässer der Bachforelle. Auch der Europäische Aal wird vom Niedersächsischem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit-Abteilung Binnenfischerei (LAVES) als Teil des lebensraumtypischen Arteninventars genannt und wurde mit einigen wenigen Individuen festgestellt. Damit lässt sich für die beiden Arten, die für die aktive Angelfischerei hier infrage kommen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks herleiten. Dies gilt umso mehr, da die Bachforelle eine wesentliche Rolle im Fortpflanzungszyklus der Flussperlmuschel als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie spielt, für deren Bestand im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ eine besondere Verantwortung besteht (insbesondere laufende Wiederansiedlung in der Gerdau). Den Angelfischern würden damit lediglich Hegepflichten verbleiben, wobei besonders der Fischbesatz in der Gerdau im Sinne des Schutzzwecks zur Erhaltung der autochthonen Bestände ebenfalls abzulehnen ist.

Regelungen zur Luftfahrt (Nr. 12)

Bemannte und unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹⁶ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Aufgrund des Vorkommens stark störanfälliger Vogelarten gilt das Flugverbot auch auf einem Pufferstreifen von 150 m um das NSG herum. Da das Gebiet bis auf die offenen Moorflächen bewaldet ist, können Starts und Landungen bemannter Fluggeräte standortbedingt nur in Notsituationen durchgeführt werden. Aus Gründen des Vogelschutzes wäre eine Beschränkung der Mindestflughöhe von 300 m für bemannte Luftfahrzeuge notwendig. Dies kann allerdings nicht in der Verordnung geregelt werden, sondern muss vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Luftsperrgebiet oder Gebiet mit

¹⁶ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683)

Flugbeschränkung festgelegt werden.¹⁷ Das Vogelschutzgebiet V38 ist in verschiedenen Luftfahrtkarten als sogenanntes ABA-Gebiet¹⁸ gekennzeichnet ist. Diese Kennzeichnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz erarbeitet. Es handelt sich dabei um Gebiete mit hohem Aufkommen von Rast- und Zugvögeln und Gebiete mit besonders störsensiblen (Großvogel-)Arten. Für diese wird die Einhaltung einer Mindestflughöhe von 600 m empfohlen, sowohl aus Gründen des Vogelschutzes als auch zum Schutz vor Vogelschlag.

Organisierte Veranstaltungen (Nr. 13)

Das Gebiet darf nur auf dem Hauptweg zwischen Schmarbek und Barmbostel und einem anderen Waldweg Richtung Westen (Beide Wege sind in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet) von der Öffentlichkeit betreten werden, um möglichst wenig Störungen in das Gebiet zu bringen. Unter organisierte Veranstaltungen werden größere Veranstaltungen gerechnet, die zu einer erheblichen Störung des Gebietes beitragen. Hierzu zählen **keine** in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking Gruppen. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen auf den erlaubten Wegen das NSG durchqueren. Vielmehr sind unter organisierten Veranstaltungen z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den normalen Teilnehmern auch noch weitere Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse bedürfen.

Gentechnisch veränderte Organismen (Nr. 15)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzen und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15).

Boden- und Landschaftsrelief (Nr. 16)

Mit dem Verbot, das natürliche Boden- und Landschaftsrelief zu verändern, wird untersagt, natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren oder aufzufüllen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

Wasserhaushalt (Nr. 17)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende Entwässerungseinrichtungen haben Bestandsschutz.

Pestizidverbot (Nr. 18)

Der Einsatz von Pestiziden ist laut Pflanzenschutzgesetz¹⁹ und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung²⁰ bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und

¹⁷Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

¹⁸ Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de/themen/tourismus-sport/sport/natur-sport-vor-ort/aba-gebiete.html>

¹⁹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Dabei werden grundsätzlich schon bestimmte Pflanzenschutzmittel wie das Totalherbizid Glyphosat und die Insektizide Clothianidin und Imidacloprid (beide wirken bei Insekten als Nervengift) in Schutzgebieten verboten. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt²¹. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden nicht zulässig. In Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Regelungen in § 5 Absatz 3, zur Bewirtschaftung von Wildäckern siehe *Jagdliche Nutzung* (§ 5 Abs. 4).

Lebensraumtypen und geschützte Biotope (Nr. 19)

Das Verbot der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotopen gilt unmittelbar aus dem BNatSchG und NAGBNatSchG und wird hier deklaratorisch aufgeführt.

Bauliche Anlagen (Nr. 20)

Auch bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 6 der Verordnung ausnahmsweise realisiert werden.

Zulässige Handlungen (§ 5)

Bei den zulässigen Handlungen handelt es sich um Freistellungen von den Verboten.

Betreten und Befahren des Gebiets (Nr. 1)

Vom Betretensverbot bzw. Befahrensverbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Gebietes, also u.a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen. Ebenso dürfen Behördenmitarbeiter zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten.

Maßnahmen durch oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (Nr. 2)

Die Freistellung ermöglicht es der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen oder ein Unterhaltungsverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann.

Verkehrssicherungsmaßnahmen (Nr. 3)

²⁰ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

²¹ NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Sie dienen der Abwehr von Gefahren. Die notwendigen Maßnahmen insbesondere an den im Gebiet verlaufenden öffentlichen Wander- und Radwegen sind daher freigestellt.

Straßen- und Wegeunterhaltung (Nr. 4)

Die bisherigen Regelungen zur Straßen- und Wegeunterhaltung werden inhaltlich beibehalten und nur durch klarstellende Ergänzungen bezüglich des Wegebaumaterials ergänzt. Unter milieuangepassten Material wird solches verstanden, dass den pH-Wert der Umgebung nicht verändert wie gereinigte Lesesteine, die auch in gebrochener Form aufgebracht werden können. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen wie z. B. bei einer größeren Menge Baumaterial (über 100 kg), waren bisher nur über eine Befreiung zulässig. Diese Instandsetzungsmaßnahmen sind nun nach rechtzeitiger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sollte eine solche Maßnahme im Einzelfall ganz oder teilweise dem Schutzzweck widersprechen, kann der Landkreis im Rahmen des Anzeigeverfahrens Auflagen erteilen oder die Maßnahme untersagen.

Unterhaltung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (Nr. 5)

Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u.a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt.

Beseitigung invasiver Arten (Nr. 6)

Die Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014²² als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)²³, und von weiteren invasiven gebietsfremden Arten sind mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme freigestellt. Unter den weiteren Arten sind insbesondere diejenigen Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Arten Marderhund, Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren. Eine Anzeige ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können, eine nicht fachgerechte Ausführung zu verhindern sowie aus Gründen der Dokumentation.

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 3)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Abs. 3 der NSG-VO aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

²² Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

²³ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich einerseits auf den allgemeinen Gefährdungen der Funktionen des Waldes (§ 3 Abs. 1) und andererseits auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie der europäischen Vogelarten, insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten (Abs. 2).

Für die Lebensraumtypen und Arten sowie für ausgewählte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes die Vorgaben des Runderlasses des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald²⁴ im Wald bindend. Für die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets V38 werden keine speziellen Regelungen des Walderlasses getroffen. Im übrigen Wald sind daher aufgrund der Vogelschutzrichtlinie Vorgaben erforderlich, die sich nicht aus dem Unterschutzstellungserlass ergeben (vgl. Runderlass²⁵ Ziffer 1.9).

Ein günstiger Erhaltungszustand wird mit „B“ dargestellt und drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten aus. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben durch den Walderlass werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“²⁶ gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypen-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und Lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden²⁷ Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind:

- Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen
- Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen
- Belassen von Totholz
- Kein Kahlschlag, sondern nur femellartige Nutzung oder Lochhieb

Maßnahmen eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung:

- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten
- Vorgaben für die künstliche Verjüngung

Maßnahmen für intakte Waldstandorte:

- Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung
- Regelungen zur Entwässerung
- Regelungen zur Bodenschutzkalkung und Düngung
- Regelungen für den Waldwegebau

Auf den Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten werden grundsätzlich die Bewirtschaftungsvorgaben der verbindlichen Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe

²⁴ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

²⁵ Siehe Fußnote 24

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

²⁷ Siehe Fußnote 26

Bewirtschaftung (LÖWE-Erlass²⁸) umgesetzt, die als positive Entwicklung für die Waldentwicklung zu werten sind. Um den allgemeinen Schutzzweck für das NSG zu sichern und auch für die charakteristischen Arten wie den verschiedenen Vogelarten und den Fledermäusen einen gut ausgestatteten Lebensraum zu bieten, ist es erforderlich auch für die Nicht-Lebensraumtypenflächen Vorgaben bezüglich der Artenzusammensetzung und Habitatstruktur zu machen. So sind für viele dieser Arten Altbäume und Totholz wichtig. Für die vorkommenden Eulenarten dagegen spielen Nadelholzbestände insbesondere Altfichten mit Spechthöhlen eine große Rolle²⁹. Daher ist ein Erhalt dieser Strukturen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen von hoher Bedeutung.

Außerdem ist die Umsetzung einiger LRT-Regelungen wie z. B. Kalkung, Düngung oder PSM-Einsatz durch Fluggeräte ohne eine mögliche Beeinträchtigung der LRT-Flächen schwer umsetzbar.

In der Änderungsverordnung wurden folgende bestehende Regelungen für alle Waldflächen nur leicht verändert:

- Kernzonen ohne Bewirtschaftung
- Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation und die davon betroffenen Flächen
- Vorrang natürlicher Verjüngung vor künstlicher Verjüngung
- Altbäume
- Keine Blößen über 0,5 Hektar

Neu aufgenommen für alle Waldflächen wurden folgende Regelungspunkte

- Erhalt von Totholz
- Verbot der Kalkung und Entwässerung ohne Zustimmung
- Verbot des Einsatzes flächiger Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung
- Verbot der aktiven Einbringung von bestimmten Arten
- Verbot/Einschränkung der Forstwirtschaft um Horstbäume

Kernzonen (§ 5 Abs. Nr. 5)

Bis auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzonen können alle Waldflächen weiterhin mit bestimmten Auflagen bewirtschaftet werden. Die Kernzonen sind überwiegend Moorflächen, bestehend aus Übergangs- und Schwingrasenmoorbereichen, Moorwaldflächen, aber auch bodensauren Eichenwäldern. Hier darf keine wirtschaftliche Nutzung stattfinden; es sind aber ggf. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Standortes und des Lebensraumes notwendig, um den Erhaltungszustand der Biotope zu erhalten oder zu entwickeln.

Potentielle natürliche Vegetation (Nr. 1 a)

Die Verwendung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation ist eine bestehende Regelung innerhalb des NSG in seiner alten Abgrenzung, um den Bestand an standort- und lebensraumtypischen Baumarten zu erhöhen. Die Arten wurden erweitert durch Esche, Flatterulme und Hainbuche, die auch für den Randbereich der Fließgewässer zum natürlichen Artenpotential gehören. Außerdem sind auch andere Arten der potentiellen natürlichen Vegetation möglich, die nicht gesondert mit Namen aufgeführt werden wie z. B. Winterlinde und Wildkirsche. Sie stammen teilweise aus den Vollzugshinweisen der

²⁸ LÖWE Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54

²⁹ Stellungnahme des NLWKN zur Beratungsanfrage vom 7.3.2018

Lebensraumtypen³⁰. Für die neu hinzugekommenen Flächen, die nur im EU-Vogelschutzgebiet liegen, nicht aber im FFH-Gebiet, gilt diese Regelung nicht, da es sich überwiegend um Nadelholzbereich handelt, die eine hohe artenschutzbezogene Bedeutung für die Eulenvogel Sperlingskauz und Rauhfußkauz haben. Es gibt laut Brutvogelerfassung zwei konstante Vorkommen.

Verjüngung (Nr. 1 b)

Der natürlichen Verjüngung soll Vorrang vor der künstlichen Verjüngung eingeräumt werden, da dadurch i. d. R. standortheimische und –angepasste Arten gefördert werden.

Altbäume (Nr. 1 c)

Die Anzahl der zu belassenden Altbäume wurde genauer definiert. Statt der Belassung „einiger Altbäume“ müssen jetzt mindestens zwei Stück Altbäume pro Hektar belassen werden. Bei den Horst- und Höhlenbäume müssen alle als Habitatbäume erkennbaren Bäume erhalten bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Spechte, Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind.

Totholz (Nr. 1 d)

Neu geregelt wurde das Belassen von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Bei Moorwäldern werden diese Stärken nicht erreicht, so dass dort auch ca. 20 cm Durchmesser als starkes Totholz gelten.

Kalkung und Entwässerung (Nr. 1 e)

Entwässerung und Kalkung stellen für den überwiegenden Teil des NSG eine Beeinträchtigung dar. Es handelt sich um Moorböden, die auf Entwässerung und Kalkung sehr sensibel sowie mit Mineralisierung reagieren und dies führt langfristig zu einem Verlust der lebensraumtypischen Biotope. Für Flächen mit LRT 91D0 stellen sie wesentliche Beeinträchtigungen dar (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN zu LRT 91D0), insbesondere eine Entwässerung steht auch dem Schutzzweck der Verordnung entgegen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 b), Abs. 3 Nr. 1 b)). Ferner ist beides in den hier teilweise vorliegenden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen grundsätzlich nicht zulässig. Auch nach den Vorgaben des Walderlasses sind Moorwälder von Kalkungsmaßnahmen grundsätzlich auszunehmen. Da aufgrund der Aufnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes das NSG räumlich vergrößert wird, sind hier auch etwas weniger sensible Bereiche betroffen. Um dem Gesamtgebiet gerecht zu werden, ist daher eine individuelle Prüfung bei einer Beantragung einer Maßnahme sowohl für eine Entwässerung als auch für eine Kalkung erforderlich. Von Kernflächen und anderen Moorbereichen sind Abstände von bis zu 150 m einzuhalten.

Eine Ausbringung von Kalk erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber und kann besonders bei windigen Verhältnissen nur schwierig die Abstandsgrenzen zu Naturschutzflächen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen nicht auszuschließen ist. Ebenso ist eine Entwässerung nur mit Zustimmung der

³⁰ Siehe Fußnote 11

Naturschutzbehörde möglich, da hohe Wasserstände zum Fortbestand und zur Entwicklung der Moor-Lebensraumtypen unerlässlich sind.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 1 f)

Die bisherige Regelung gab den mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen vor chemischen Verfahren den Vorrang. Die Regelung wird nun präzisiert und stringenter formuliert. Unter dem flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das großflächige Ausbringen von Herbiziden und Fungiziden gemeint sowie das Ausbringen sonstiger Pflanzenschutzmittel. Er ist jetzt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, da er zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden (siehe auch Begründung für § 4 Abs. 2 Nr. 18).

Kahlschlag (Nr. 1 g)

Es gilt weiterhin ein Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe (Blößen) (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 g).

Gebietsfremde Arten (Nr. 1 h)

Das aktive Einbringen und die Förderung von gebietsfremden Arten, die sich teilweise invasiv oder potenziell invasiv verhalten, wie die Rot-Eiche oder die Douglasie, Robinie, Spätblühender Traubenkirsche, ist untersagt. Die Fichte verbreitet sich zum Teil in Moorrandgebieten sehr stark und sorgt für Verdrängung lebensraumtypischer Baumarten sowie zur Entwässerung der Moorstandorte. Sie kann ggf. in einem gewissen Anteil autochthon sein und stellt insbesondere im Gebiet auf den neu in das NSG hinzugenommenen Vogelschutzgebietsflächen eine für Sperlings- und Raufußkauz wichtige Baumart dar, so dass die Fichte auf dem Erweiterungsgebiet nicht eingeschränkt wird. Eine Aufnahme als lebensraumtypische Baumart ist allerdings nur für die Fichten-Moorwälder des Harzes sinnvoll. Der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten trägt zu einer Beeinträchtigung bei und kann bei einem Anteil von ca. 30 % zu einer Aberkennung als Lebensraumtyp führen kann. Dabei müssen einzelne gut ausgeprägte Exemplare nicht entfernt werden, sondern können bis zur Hiebreife belassen bleiben. Es ist allerdings darauf zu achten, dass es nicht zu einer extremen Naturverjüngung dieser Arten kommt, da sich sonst der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen verschlechtern kann.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)³¹ stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und soll daher nicht gefördert werden.

Die Liste der sich invasiv verhaltenen Arten ist noch nicht abschließend und kann auch andere als in der Verordnung angegebene Arten beinhalten.

Horstbäume (Nr. 1 i, j)

³¹ BFN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

Um erkennbare besetzte Horste von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch ist die Bewirtschaftung des Waldes in einem Umkreis von 100 m vollständig und in einem größeren Umkreis von 300 m in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Dies ist der Zeitraum, in der die Vögel ihren Horst besiedeln, brüten und die Jungen aufziehen und während dessen es zu möglichst keinen Störungen kommen sollte.

Auf den Lebensraumtyp-Flächen „Moorwälder“ und „bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Stieleiche“ müssen weitere Regelungsaufgaben zu folgenden Punkten eingehalten werden (Abs. 3 Nr. 2):

- Kahlschlag
- Abstand Feinerschließung
- Kein Befahren auf der Fläche
- Eingeschränkter Bewirtschaftungszeitraum
- Bodenbearbeitung
- Keine Düngung
- Pflanzenschutzmittel
- Wegebau: Instandsetzung und Neubau
- Moorwälder
- Altholzanteil
- Habitatbäume
- Totholz
- Lebensraumtypische Baumarten

Kahlschlag (Nr. 2 a)

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel – oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd.

Feinerschließungslinien (Nr. 2 b)

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrensempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten als erheblich befahrensempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope wie Auwälder oder Bruchwälder sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrensempfindlichen Lebensraumtypen werden aufgrund der nassen bis feuchten Standorte insbesondere die Moorwälder gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43). Fast der komplette Bereich des NSG in der Abgrenzung von 1988 mit den darin enthaltenen Kernzonen befindet sich gemäß Bodenübersichtskarte

und forstlicher Standortskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie auf Niedermoorböden und gegen Bodenverdichtung stark gefährdeten bzw. empfindlichen Standorten. Die neu dargestellten Lebensraumtypen befinden sich nahezu vollständig auf diesen stark gefährdeten/ empfindlichen Standorten.

Lediglich kleinere Teilbereiche der Flächen mit dem Lebensraumtyp 9190 an der Nordgrenze und im Südwesten des Gebiets weisen eine geringe Befahrensempfindlichkeit auf. Eine kartographische Darstellung in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 würde hier jedoch eine Genauigkeit suggerieren, die die bodenkundlichen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 als Datenquelle nicht aufweisen.

Die Erweiterung des NSG um die Flächen des Vogelschutzgebietes weist auch Podsol-Böden aus Flugsanden auf, die nicht gegen Befahren empfindlich sind, aber auch keine Lebensraumtypen aufweisen. Damit greift hier die Regelung nicht.“

Befahren (Nr. 2 c)

Das Befahren z.B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

Holzentnahme (Nr. 2 d)

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

Düngung (Nr. 2 e)

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist.

Bodenbearbeitung (Nr. 2f)

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plötzliche Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 2 g)

Während auf Lebensraumtypflächen der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden komplett untersagt ist, kann der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln wie Insektiziden mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen (10 Werktagen) vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden. Insbesondere in Ausnahmesituationen z.B. bei Auftreten von Kamalitäten ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als

Nahrung aufnehmen. Laut Pflanzenschutzgesetz ist der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

Wegebau (Nr. 2h, i)

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sand, Kies und gereinigte gebrochene Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da dies unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Moorwälder (Nr. 2 J)

Mit diesen Hinweisen ist gemeint, dass abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig sind, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von diesen angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt.

Holzeinschlag und Pflege (Nr. 2 k)

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebene“ mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind. Bei Moorwäldern liegt aufgrund der niedrigeren Umtriebszeit die Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 20 cm bzw. 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber einen Verbund von Habitatbäumen

oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

Verjüngung (Nr. 2 I)

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischen Baumarten soll erhalten oder entwickelt werden, die in § 5 Abs. 3 Nr. 5 näher definiert werden.

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, auf 80 % der Verjüngungsfläche müssen es lebensraumtypische Hauptbaumarten sein, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Bewirtschaftungsplan (Nr. 3)

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden auch Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Einige Maßnahmen, die anzeige- oder zustimmungspflichtig sind, können allerdings nicht in dem Bewirtschaftungsplan geregelt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die anlassbezogen beurteilt werden müssen oder die aufgrund anderer Vorgaben einer Prüfung oder Kenntnisnahme bedürfen. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Der Plan basiert auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen, die nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels³² und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen³³ durchgeführt werden. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden zu einem Gesamterhaltungszustand aggregiert. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes³⁴ definiert. Diese sind insbesondere die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie die Waldentwicklungsphasen, die Habitatbäume, das Totholz, die Zusammensetzung der Baum- und Krautschicht sowie Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge, Eutrophierung, gebietsfremde Arten und Bodenverdichtung u.a.

Erschwernisausgleich (Nr. 4)

Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs³⁵ richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie der danach erlassenen Verordnungen.

Lebensraumtypische Baumarten (Nr. 5)

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010³⁶ entnommen wurden. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

³² Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. Oder: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesssel/kartierschluesselfuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

³³ Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

³⁴: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

³⁵ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung Wald – EA-VO-Wald) vom 31.5.2016

³⁶ Siehe Fußnote 11

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Jagdliche Nutzung (§ 5 Abs. 4)

Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten³⁷ sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³⁸. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)³⁹ und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ME vom 7.8.2012 geändert durch 22.11.2017 regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken.

Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher hier im Gebiet freigestellt.

Flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen können ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden. Eine Fütterung ist laut Verordnung unzulässig. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt. Die Neuanlage von Wildäckern oder Kirrungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen oder LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen. Die Bewirtschaftung von Wildäckern wird nicht im Rahmen der Verordnung eingeschränkt, so dass hier bei Notwendigkeit und wenn es nicht dem Schutzzweck und anderen gesetzlichen Regelungen entgegensteht eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kalk zulässig bleibt. Es gilt die geltende Rechtsprechung, insbesondere sei auf das Pflanzenschutzmittelgesetz⁴⁰ und die Anwendungsverordnung⁴¹ dazu hingewiesen.

Im Interesse der in diesem NSG vorkommenden schutzwürdigen Arten (z.B. Fischotter) sind nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt sind, vorzusehen.

Die Beschränkungen der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente ist erforderlich, da die Arten als Brutvögel maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets V38 sind. Sie unterliegen als einzige maßgebliche Arten dem Jagdrecht. Um Ihren Bestand in diesem Gebiet zu erhalten und in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln wird in der NSG-VO die Jagd auf diese Arten ausgeschlossen. Bei der Krickente ist die Zahl der Brutreviere insgesamt sehr gering. Laut Brutvogelerfassung 2017 wurden lediglich zwei Reviere im Vogelschutzgebiet festgestellt. Eine Bejagung könnte damit ein Erlöschen der Brutpopulation zur Folge haben, zumal die die Brutbestände der Krickente erfahrungsgemäß nur selten aus durchziehenden Beständen „aufgefüllt“ werden. Die Art

³⁷ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten

³⁸ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, Nds. GVBl. 2001, 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

³⁹ "Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"

⁴⁰ Siehe Fußnote 19

⁴¹ Siehe Fußnot 20

wird zudem in den Roten Listen für Deutschland und Niedersachsen. als „gefährdet“ geführt. Bei der Waldschnepfe zeichnet sich zwar ein positiver Bestandstrend im Vogelschutzgebiet ab, es kann jedoch noch nicht von einer langfristig stabilen Brutpopulation ausgegangen werden (1999: 1 Revier, 2005: 6 Reviere, 2017: 11 Reviere). Auch hier ist nicht auszuschließen, dass eine Bejagung im Herbst Individuen aus der Brutpopulation betreffen und diese damit erheblich beeinträchtigen würde. Die Art wird auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt.

Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 5)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴², das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)⁴³ und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

In der bisherigen Schutzgebietsverordnung war die Gewässerunterhaltung nicht freigestellt. Das vorhandene Gewässer II. Ordnung verläuft durch bewaldete Gebiete und Moorlandschaft und bedarf keiner Räumung. Es befinden sich auch oberhalb keine landwirtschaftlichen Flächen, die durch einen erhöhten Wasserstand in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt wären. Falls doch eine Unterhaltungsmaßnahme erforderlich werden sollte und diese nicht dem Schutzzweck zuwider läuft, kann sie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen und die Genehmigung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden (§ 5 Abs. 6). Die Maßnahmen sollen sich am Leitfaden zur Gewässerunterhaltung (2017)⁴⁴ orientieren. Artenschutzrechtliche Belange sind zwingend zu berücksichtigen.

Es ist möglich, die Unterhaltungsmaßnahmen in einem jährlich vom Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau erstellten Gewässerunterhaltungsplan mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Für Gewässer III. Ordnung, die Gräben und Gruppen beinhalten, sollte in einem Abstimmungsgespräch die Unterhaltung festgelegt werden. Bei notwendigen Änderungen ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Befreiungen (§ 6)

Von Verstößen gegen die Verbote des § 4 der NSG-VO, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer

⁴² Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

⁴³ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998. (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10).

⁴⁴ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

Anordnungsbefugnis (§ 7)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall und deren Umsetzung (§ 8)

Im NSG befinden sich mehrere signifikante Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Aufgabe und Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes „B“ dieser Lebensraumtypen und Arten. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ bedeutet, dass das Schutzgut nicht unmittelbar gefährdet ist, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nicht abnehmen und so bemessen sind, dass Populationen weiterhin überlebensfähig sind. Es können im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz)⁴⁵ zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes stellt eine zu duldende Handlung dar. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes von den Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die in den §§ 4 und 5 der NSG-VO enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps sowie seiner charakteristischen Tierarten.

Die in § 8 Abs. 1 und 2 der NSG-VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung derselben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 der NSG-VO vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Die §§ 4 (Verbote) und 5 (Freistellungen mit Anzeige- oder Zustimmungspflicht) der NSG-VO bestimmen, dass einige Handlungen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit einer Genehmigung zulässig sind. In beiden Fällen prüft die

⁴⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist"

zuständige Naturschutzbehörde, ob eine geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 3 Schutzzweck) führt. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Wenn die Maßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder dies sich durch Auflagen (Zeitpunkt, Ort, Ausführungsweise) vermeiden lässt, ist die Maßnahme zulässig.

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wege, eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss in sofern nicht nachgewiesen werden. Die Strafbestände in § 329 Abs. 3 bis 6 und § 330 StGB⁴⁶ gelten.

⁴⁶ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist